

Förderkompass

EU-Förderung in Niedersachsen – eine Orientierung



2014 – 2020



EUROPA FÜR
NIEDERSACHSEN

Europäische Förderung für die
niedersächsischen Regionen

www.europa-fuer-niedersachsen.de



EUROPÄISCHE UNION



Niedersachsen

Inhalt

Einleitung	4
Klare Ziele, klare Vorteile	4
Unterstützung, die ankommt	8
EU-Förderung in Niedersachsen – die Möglichkeiten nach Förderbereichen:	10
 EU-Förderung in Niedersachsen Regionalentwicklung	10
 EU-Förderung in Niedersachsen Soziales, Bildung und Gleichstellung	22
 EU-Förderung in Niedersachsen Innovation	48
 EU-Förderung in Niedersachsen Kleine und mittlere Unternehmen	62
 EU-Förderung in Niedersachsen Land- und Forstwirtschaft	72
 EU-Förderung in Niedersachsen Bauen und Infrastruktur	86
 EU-Förderung in Niedersachsen Umwelt, Natur und Klimaschutz	94
Verzeichnis Förderprogramme	118

Förderkompass

2014 – 2020

EU-Förderung in Niedersachsen – eine Orientierung

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Klare Ziele, klare Vorteile

Die Förderperiode 2014 – 2020 ist ein Wendepunkt in der EU-Förderpolitik, aber auch in der niedersächsischen Landespolitik. Während die EU-Förderprogramme einerseits neue Schwerpunkte erhalten haben, geht andererseits auch deren Umsetzung in Niedersachsen innovative Wege. Die enge Verzahnung der regionalen Landesentwicklung mit der EU-Förderung ist europaweit ein Vorbild und greift die strukturellen Rahmenbedingungen und Anforderungen in den Regionen des Landes auf. So können die EU-Förderprogramme wesentlich zielgenauer und mit maximalem Nutzen eingesetzt werden.

Förderung mit klaren Zielen

Die Europäische Union entwickelt seit vielen Jahren im Rahmen ihrer Kohäsionspolitik verschiedene Förder- und Finanzierungsinstrumente, die in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Auf Landesebene werden so beispielsweise Projekte der Regionalförderung, Forschung und Innovation oder auch Bildung und Kultur finanziert. In der aktuellen Förderperiode kommen Schwerpunkte wie **Nachhaltigkeit, Klimaschutz** und **Demografie** hinzu.

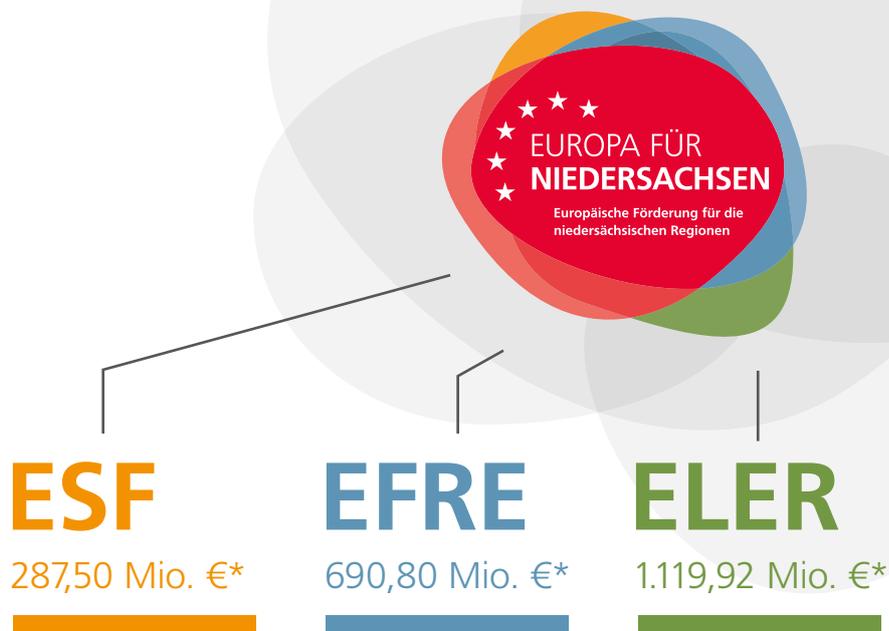
Damit die Förderprogramme in Niedersachsen einen möglichst wirkungsvollen und umfassenden Beitrag zur Landesentwicklung leisten können, wurden sie in einen strategischen Entwicklungsansatz eingebettet, der die regionalen Bedürfnisse aufgreift. Durch die stärkere Ausrichtung des EU-Fördermitteleinsatzes an den regionalen Gegebenheiten kann so demografischen und ökonomischen Unterschieden entgegengewirkt werden – für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Niedersachsen.

Drei Fonds – ein großes Ziel

Die Strukturfonds EFRE und ESF sind wirksame Instrumente, wenn es darum geht, Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Regionen innerhalb der EU, aber auch innerhalb eines Landes auszugleichen. Hinzu kommt der ELER-Fonds, der die Entwicklung ländlicher Räume in den Fokus nimmt.

Stärkere Synergien dank zentraler Koordination

Für eine größtmögliche Wirkung wurden diese drei Fonds in der Förderperiode 2014 – 2020 bis November 2017 in der Staatskanzlei und seitdem im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung koordiniert. Damit werden die Möglichkeiten der Programme besser miteinander vernetzt und Mittel zielgerichtet und nach Bedarf eingesetzt. Für das Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen und Bremen 2014 – 2020 (PFEIL) im Rahmen des ELER stehen zudem mehr Mittel zur Verfügung als in den vorangegangenen Förderperioden. Durch die Verzahnung der Fonds und eine stärkere Einbindung der Akteure vor Ort entstehen so Projekte, die regionale Benachteiligungen ausgleichen und von denen Unternehmen, Institutionen und Kommunen und letztlich die Bürgerinnen und Bürger profitieren.



Sichtbare Wirkung

Die Landesregierung möchte allen Bürgerinnen und Bürgern verdeutlichen und zeigen, dass die EU-Förderung einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Landesentwicklung in Niedersachsen leistet.

*„Europa für
Niedersachsen“*

„Europa für Niedersachsen“ – diese Marke steht für klare Werte und Ziele: „Zukunft gestalten“, „Gerechtigkeit fördern“, „Vielfalt leben“ und „Nähe zeigen“.

In den Regionen, für die Regionen

Auch die vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) repräsentieren und transportieren diese Werte in ihrer täglichen Arbeit.

Sie agieren als Ansprechpartner und Mittler für die lokalen Akteure und sorgen so für eine gezielte Umsetzung der Förderpolitik in der Fläche. Einen Schwerpunkt stellen Themen wie z. B. Mobilität, Bildung, Einzelhandel oder medizinische Versorgung dar. Gerade hier ist ein zuverlässiges Wissen über die konkreten Bedarfe unerlässlich. Dieses ist in den ÄrL neben hoher Expertise bei der Unterstützung in Sachen Antragsstellung und bei der Realisierung von Projekten vorhanden. Mit der Etablierung der Ämter in Niedersachsen wurde damit ein entscheidender Schritt getan, dem Gießkannenprinzip in der Förderung ein Ende zu setzen und die regionalen Bedarfe in den Mittelpunkt gerückt.

*Das Ende des
Gießkannenprinzips*



Größtmögliche ökonomische Exzellenz bei der Verteilung der Fördermittel

Deutschland erhält in der neuen Förderperiode insgesamt **19,3 Mrd. Euro** aus den EU-Strukturfonds. Davon fließen ca. **9,8 Mrd. Euro** in die „Übergangsregionen“ und **8,5 Mrd. Euro** in „stärker entwickelte Regionen“.



In Niedersachsen ist die Region **Lüneburg** als „Übergangsregion“ ausgewiesen. Das bedeutet, dass im Zeitraum von 2014 – 2020 noch erhöhte Fördermittel zur Verfügung stehen, da Rückstände zu den stärker entwickelten Regionen noch nicht komplett aufgeholt werden konnten. Das weitere Landesgebiet Niedersachsens, also die Regionen **Braunschweig, Leine-Weser** und **Weser-Ems**, gehören zu den „stärker entwickelten Regionen“.

Die tabellarische Übersicht beinhaltet die drei wichtigsten Förderfonds im Zusammenhang mit den in diesem Förderkompass aufgeführten Programmen.

Tabellarische Übersicht über die Fördermittel in EFRE, ESF und ELER

EU-Mittel 2014 – 2020 für Niedersachsen – in Millionen Euro

	Zielgebiet stärker entwickelte Regionen	Zielgebiet Übergangsregion	gesamt
EFRE	463,4	227,4	690,8
ESF	190,1	97,4	287,5
ELER	Keine Mittelaufteilung nach Gebieten		1.119

Ziel dieses Förderkompasses ist es, der kommunalen Ebene sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen und Interessierten einen Überblick über die Förderprogramme mit ihren vielfältigen Möglichkeiten zu geben, von denen Niedersachsen und seine Bürgerinnen und Bürger profitieren können. Insgesamt werden 65 Förderprogramme übersichtlich vorgestellt. Darin finden sich ebenso Informationen zu den jeweils Förderberechtigten, zum Antragsverfahren und zu den fachkundigen Ansprechpartnern, die Antragstellern beratend zur Seite stehen und über eine Förderung entscheiden.

Niedersachsens Regionen

Weser-Ems

Fläche

Ca. 15.000 Quadratkilometer

Einwohner

Ca. 2,5 Millionen

Kreisfreie Städte: Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven
 Landkreise: Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund.

Lüneburg

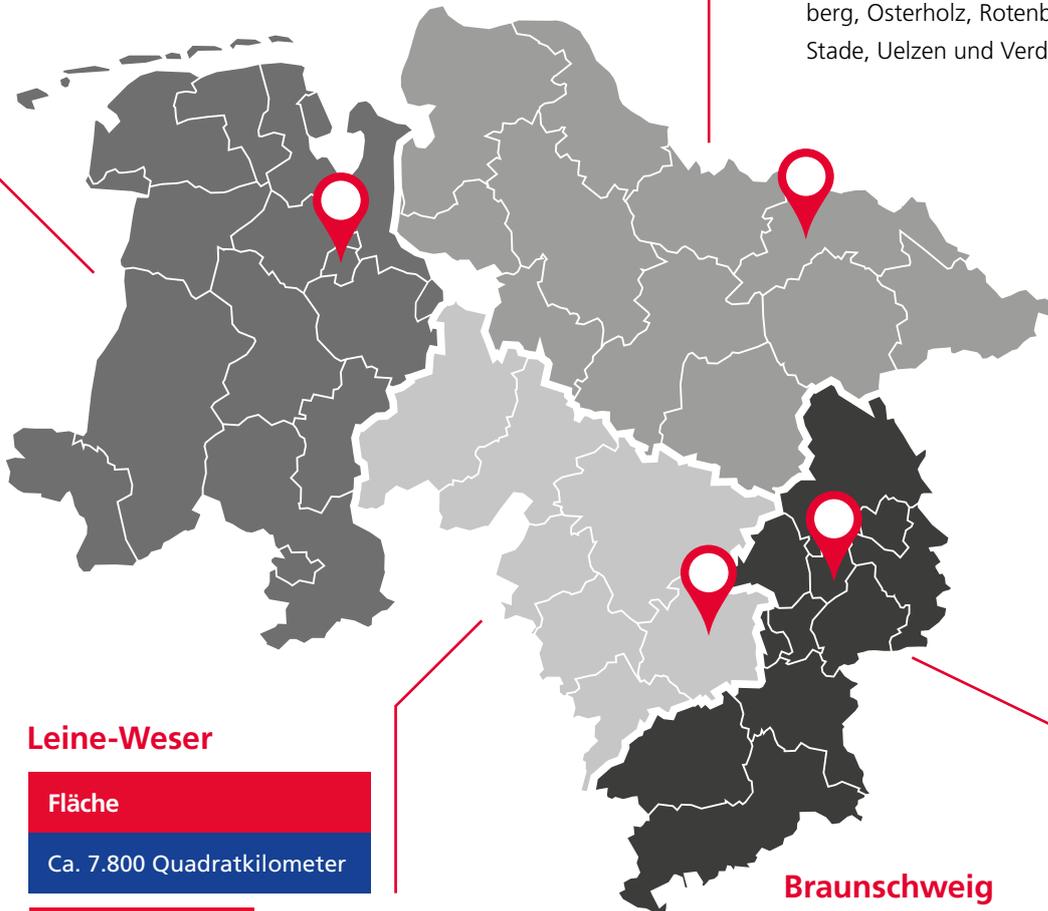
Fläche

Ca. 15.500 Quadratkilometer

Einwohner

Ca. 1,7 Millionen

Landkreise: Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden.



Leine-Weser

Fläche

Ca. 7.800 Quadratkilometer

Einwohner

Ca. 2,1 Millionen

Landkreise: Diepholz, Nienburg/Weser, Hildesheim, Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden sowie die Region Hannover.

Braunschweig

Fläche

Ca. 8.000 Quadratkilometer

Einwohner

Ca. 1,6 Millionen

Kreisfreie Städte: Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg
 Landkreise: Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel.

Unterstützung, die ankommt

Die niedersächsischen Regionen zeichnen sich allesamt durch regionale Stärken und regionale Besonderheiten aus. Entsprechend unterschiedlich sind auch die regionalen Versorgungs- und Bedarfssituationen. Die Landesregierung berücksichtigt dies bei der Umsetzung der einzelnen Programme und setzt die Fördermittel zielgerichtet und gerecht in den jeweiligen Regionen des Landes ein.

In einem Flächenland wie Niedersachsen bedeutet Regionalentwicklung immer auch die Stärkung ländlicher Gebiete. Dabei geht es vor allem um die Erhaltung lebenswerter und zukunftsfähiger Dörfer und Städte durch Schaffung und Erhaltung bestimmter Basisdienstleistungen und geeignete Maßnahmen der Dorfentwicklung. Aber auch Aspekte wie der Erhalt des kulturellen Erbes und die Entwicklung von Infrastrukturen für den Tourismus spielen eine wichtige Rolle.

Die Förderprogramme für Soziales, Bildung und Gleichstellung haben besonders direkte und konkrete Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Von der Förderung von Bildungsbeteiligung für Kinder und Jugendliche über berufliche Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zu wichtigen Themen wie Integration sind hier viele sehr unmittelbare Projekte inkludiert. Auch im Rahmen des europäischen Bildungsaustauschs können alle Menschen von dieser Förderachse profitieren.



Nur eine nachhaltige Landwirtschaft ist auch zukunftsfähig. Durch den gezielten Einsatz der Mittel vor Ort werden landwirtschaftliche Betriebe nicht nur erhalten, sondern das Zusammenspiel von Mensch und Umwelt zukunftsfähig aufgestellt. Agrarumwelt- und Klimaschutz haben dabei ebenfalls oberste Priorität. Schon von Maßnahmen wie Blühstreifen neben landwirtschaftlich genutzten Feldern profitieren beispielsweise Umwelt und Mensch gleichermaßen.

EU-Kofinanzierungszuweisungen des Landes

Die Erfahrung der vergangenen Förderperiode hat gezeigt, dass viele Kommunen keinen Förderantrag gestellt hatten, weil die notwendige Kofinanzierung nicht zu stemmen war. Dafür hat die Landesregierung seit 2015 das Instrument der Kofinanzierungshilfe geschaffen. Damit können finanzschwache Kommunen ihren Fördersatz auf bis zu 95 % anheben und damit ihren im Rahmen der Gesamtfinanzierung zu erbringenden Eigenanteil sicherstellen. Die Ämter für regionale Landesentwicklung sowie das Projektbüro Südniedersachsen beraten und unterstützen die Kommunen bis zur Antragstellung. Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Innovation ist ein ausschlaggebender Punkt, wenn es um langfristigen und nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg geht. Zentrale Themen sind sicherlich Forschung und Entwicklung, die sowohl an Hochschulen als auch außeruniversitären Einrichtungen stattfinden. Unterstützung in diesem Förderbereich erhalten aber auch Betriebe bezogen auf die firmeneigene Ausstattung oder die eigene Produktion. So wird die niedersächsische Wirtschaft schon heute für morgen gestärkt.

Kleine und mittlere Unternehmen sind das Rückgrat der niedersächsischen Wirtschaft. Um diese Betriebe im nationalen und internationalen Wettbewerb optimal aufzustellen, engagiert sich das Land in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union. Gefördert werden unter anderem Beratungen und notwendige Investitionen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Gründer und junge Menschen gelegt, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagen.

Innovation

203,57 Mio. €

KMU

151 Mio. €

Bauen und Infrastruktur

203,42 Mio. €

Umwelt, Natur und Klimaschutz

343 Mio. €

Das klassische Verständnis von Infrastruktur reicht heutzutage nicht mehr aus, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich in diesem Themengebiet stellen. Denn es geht längst nicht mehr nur um den Ausbau von Straßen und Verkehrswegen. Die digitale Infrastruktur ist im Zuge der Digitalisierung zu einem ebenso wichtigen Faktor wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geworden. Deshalb hat die Anbindung aller Regionen an das Breitbandinternet Priorität.

Niedersachsen bietet eine unglaubliche Vielfalt an heterogenen Landschaften – vom bewaldeten Mittelgebirge bis zum UNESCO-Weltnaturerbe des Wattenmeeres. Diese schützenswerte Natur und die dort lebenden seltenen Tierarten bedürfen eines umfassenden Schutzes. Dieser erfolgt durch gezielte Projekte als auch durch die Unterstützung von Unternehmen, die auf erneuerbare Energien oder alternative Antriebe setzen.



★ ★ ★
★ **EUROPA FÜR**
★ **NIEDERSACHSEN**
★
Europäische Förderung für die
niedersächsischen Regionen

EU-Förderung in Niedersachsen

Regionalentwicklung

329,04 Mio. Euro

7 Förderprogramme





ELER

Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne

Antragsberechtigte:

Je nach Fördertatbestand:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Die Dorfentwicklung ist eines der zentralen Förderinstrumente für die ländlichen Räume. Die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung wird gesichert und verbessert, der ländliche Charakter der Dörfer wird bewahrt. Aus dem Programm PFEIL werden die Planungen (Dorfentwicklungspläne) und konkrete investive Vorhaben der Dorferneuerung gefördert.

Zielsetzung

Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Attraktivität und Funktionalität ländlicher Siedlungen als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum ist das zentrale Ziel der Dorfentwicklung. Thematische Schwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse,
- Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich,
- Gestaltung öffentlicher Plätze, Frei- und Grünflächen,
- Erhaltung des dörflichen Charakters und ortsbildprägender bzw. landschaftstypischer Gebäude, z. B. durch Um- und Nachnutzung, Anpassung oder Sanierung von Gebäuden und Hofräumen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens, etwa durch Neu-, Aus- und Umbau bzw. Gestaltung ländlicher Grundversorgungseinrichtungen sowie von Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für eine Dorfregion. Dazu zählen u. a. auch Kosten für eine Bürgerbeteiligung sowie die Vorbereitung und Information der künftigen Akteurinnen und Akteure des Dorfentwicklungsprozesses.

Für die Maßnahme Dorfentwicklung können nach o. g. Zielen folgende Ausgaben gefördert werden:

- Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Neubauten, Umbauten, Sanierungsarbeiten),
- Kosten für Grundstückserwerb im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen oder Abriss.





ELER

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig von der Art der Maßnahme sowie dem jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt für Projekte zur Dorfentwicklung maximal 73 %. Grunderwerb wird generell mit maximal 10 % der Projektkosten gefördert.

Zudem ist für einzelne Maßnahmen eine Förderhöchstsumme festgelegt, die in Abhängigkeit von der Art des Zuwendungsempfängers und des Projektes zwischen 50.000 und 500.000 Euro variiert.

Für die Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplanes erhalten ausschließlich Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Förderung von maximal 75 % bzw. höchstens einmalig 50.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur nach Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen erfolgen, wobei eine Neuaufnahme die Zusammenarbeit einer Dorfregion mit i. d. R. drei bis fünf Dörfern voraussetzt. Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen ist eine umfassende Bürgermitwirkung vorzusehen.

Antragstellung:

Förderanträge können bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.

Die Beantragung der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm Niedersachsen kann bis zum 01. August eines Jahres durch die Gemeinde erfolgen.

Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

LEADER

Antragsberechtigte:

Soweit im jeweiligen REK der Region keine weiteren einschränkenden Regelungen getroffen wurden:

- Lokale Aktionsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Von einer Lokalen Aktionsgruppe beauftragte Partner und Stellen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen

LEADER ist ein Förderinstrument für die Regionalentwicklung, mit dem die lokale Bevölkerung den Entwicklungsprozess vor Ort aktiv gestalten kann. LEADER baut dabei auf die Eigenverantwortung und das bürgerschaftliche Engagement lokaler Akteure für ihre Region. Die Potenziale und Stärken einer Region werden so optimal genutzt und ausgebaut.

Zielsetzung

Mit der Maßnahme „LEADER“ werden ausgewählte Regionen bei der Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts und dessen Umsetzung durch konkrete Projekte gefördert. Die Aktivitäten einer LEADER-Region werden über eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) gesteuert. In ihr sind engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreter verschiedener Institutionen und öffentlicher Stellen aus der Region vertreten; sie besteht mindestens zur Hälfte aus Wirtschafts- und Sozialpartnern. Unter Leitung der



© Corinna Riechelmann

LAG werden lokale Akteure in einem sog. Bottom-up-Ansatz aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter und themenübergreifender Entwicklungskonzepte (REK) einbezogen. Jeder LEADER-Region stehen EU-Fördergelder aus PFEIL zur Verfügung, mit dem Akteure Vorhaben aus ihrem Entwicklungskonzept umsetzen können. Die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel trifft die Region eigenständig. Für die Projektförderung in LEADER-Regionen gibt es nur wenige inhaltliche Vorgaben – die Förderung über LEADER ist deshalb in besonderer Weise für das Entwickeln und Erproben innovativer Ansätze prädestiniert.

Was wird gefördert?

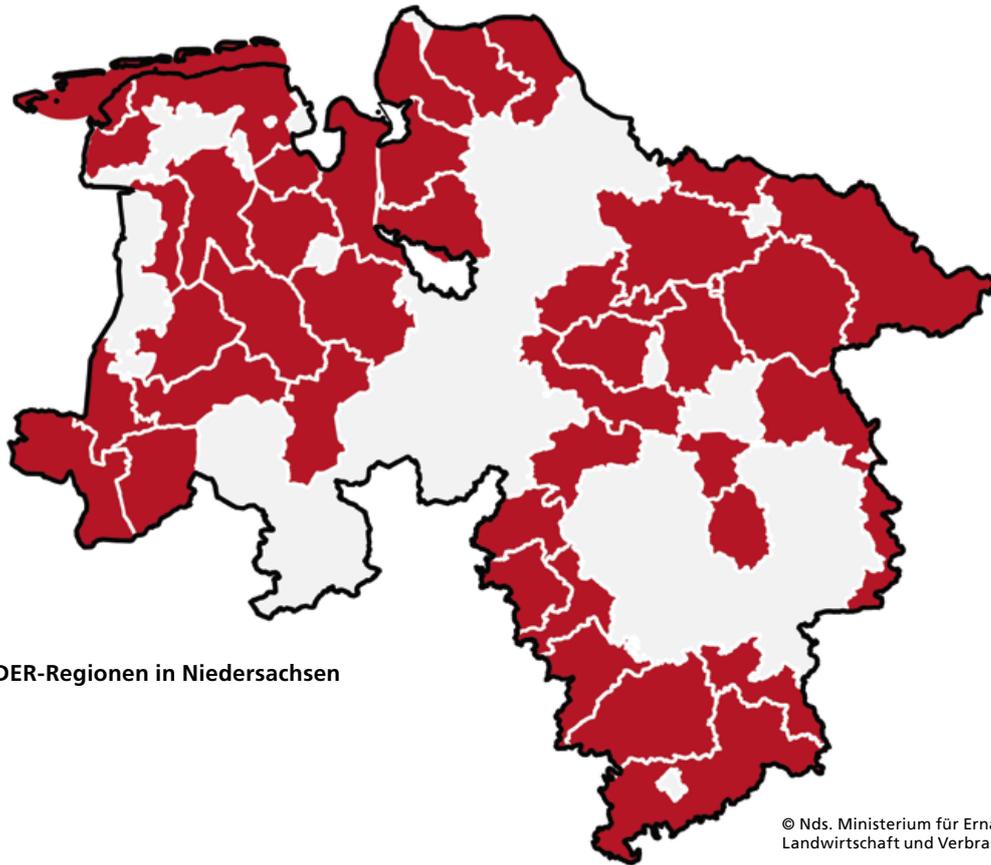
Gefördert werden zunächst die Erarbeitung des REK und dann auf dieser Basis:

- Projekte zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts,
- Kooperationsprojekte zwischen verschiedenen Regionen einschließlich entsprechender Anbahnungskosten,
- Laufende Kosten der Zusammenarbeit innerhalb einer LAG, insbesondere die Kosten für Regionalmanagement und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Veranstaltungen etc.

Wie wird gefördert?

Im Zuge der Aufstellung des REK hat jede Region (bzw. ihre LAG) eigene Förderbedingungen erstellt, um die Entwicklung in den für sie relevanten Handlungsfeldern gezielt voranzutreiben. Dazu stehen ihnen nach erfolgter Anerkennung 2,4 Mio. Euro bzw. großen Regionen 2,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Dementsprechend ist auch der Fördersatz im jeweiligen REK der Region festgelegt und kann abhängig von der Art des Zuwendungsempfängers und der Maßnahme von Region zu Region variieren. Grundsätzliche Regelungen wie bestimmte Förderausschlüsse und Mindestbeträge sind in der LEADER-Richtlinie festgelegt. LEADER-Projekte können somit nur gefördert werden, wenn die beantragte Fördersumme mindestens 500 Euro beträgt. Bei Projekten von Gebietskörperschaften liegt dieser Mindestbetrag bei 1.000 Euro.



• LEADER-Regionen in Niedersachsen

© Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Fördervoraussetzungen

Projekte können nur auf Grundlage der Festlegungen im jeweiligen REK gefördert werden. Die Lokale Aktionsgruppe hat die Einhaltung dieser Festlegungen vor Bewilligung zu bestätigen. Alle Informationen zu den REK der anerkannten LEADER-Regionen sowie zum Regionalmanagement bzw. der Geschäftsstelle der Region können über die LEADER-Webseite aufgerufen werden.

Im Allgemeinen gilt, dass eine Förderung nur in Orten bis 10.000 Einwohnern erfolgen darf, es sei denn die Projekte wirken sich überwiegend auf den umgebenden ländlichen Raum aus.

Antragstellung:

Das Antragsverfahren erfolgt in zwei Schritten:

- Potenzielle Projektträger reichen ihre Projektvorschläge zunächst bei der jeweiligen LAG bzw. dem eingesetzten Regionalmanagement/der Geschäftsstelle ein. Eventuelle Antragsfristen richten sich nach den Bestimmungen der LAG.
- Im Anschluss an die Projektauswahl erfolgt die eigentliche Antragstellung beim örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).

Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.leader.niedersachsen.de



ELER

Kulturerbe

Antragsberechtigte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Das kulturelle Erbe etwa in Gestalt historischer Bausubstanz und Gartenanlagen ist wichtig für die Identität und Lebensqualität ländlicher Räume. Mit diesem Förderinstrument werden deshalb kulturhistorische Bauten, Anlagen und Landschaften bewahrt.

Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes im ländlichen Raum, um die Lebens- und Erholungsqualität vor Ort zu stärken.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Studien und Ausgaben zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von:

- denkmalgeschützter Bausubstanz bzw. Anlagen sowie deren Umnutzung einschließlich Innenausbau und -sanierung (z. B. denkmalrelevante Elemente, wie Innentüren und Wandmalereien oder in Kirchen Altäre, Emporen oder Orgeln),
- historisch bedeutsamen Gartenanlagen und Kulturlandschaften.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt maximal 53 %.

Bei Vorhaben von besonderem Landesinteresse ist eine Erhöhung der Fördersätze möglich. Dabei ist die Einschätzung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) entscheidend, welches bei der Prüfung der Förderanträge von Denkmalschutzmaßnahmen eng eingebunden ist.

Fördervoraussetzungen

Sollen Vorhaben in Parkanlagen oder historischen Kulturlandschaften gefördert werden, muss eine historische Bedeutsamkeit der Anlage vorliegen. Die Förderung in und an Gebäuden setzt Denkmalschutz voraus.



© Ralf Gebken

Antragstellung:

Förderanträge können jährlich zu folgenden Antragsstichtagen eingereicht werden:

- 31. Januar
- 31. Mai
- 30. September

Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Basisdienstleistungen

Antragsberechtigte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts



ELER

Mit der Maßnahme „Basisdienstleistungen“ wird ein Beitrag zur Stärkung bzw. Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum geleistet. Investitionen z. B. in Dorfläden oder Gesundheitseinrichtungen sind unverzichtbar, damit der tägliche Einkauf und der Zugang zu unverzichtbaren Dienstleistungen auf kurzen Wegen und „vor Ort“ möglich bleiben.

Zielsetzung

Ziele der Förderung sind die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Dienstleistungen und Waren des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs sowie die Stärkung der dörflichen Gemeinschaft. Dazu gehören die Sicherung, Errichtung und Verbesserung von Versorgungseinrichtungen, inkl. der Umnutzung ungenutzter Bausubstanz. Thematische Schwerpunkte liegen in den Bereichen:

- Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Einzelhandelszentren, Apotheke, Post, ärztliche Versorgung, Betreuung von Senioren),
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume),
- Ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Dorfhelferservice, Sozialstationen, betreutes Wohnen),
- Verbesserung der Mobilität z. B. durch Mitfahrzentralen.

Was wird gefördert?

Zur Erreichung der oben genannten Ziele werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Vorarbeiten (Analysen, Untersuchungen, Wirtschaftlichkeitsgutachten etc.),
- Investive (bauliche) Maßnahmen, auch Innenausbau,
- Kosten im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen für Grunderwerb oder Abriss.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt maximal 73 %.

Der Grunderwerb wird generell mit maximal 10 % der Projektkosten gefördert. Die Förderhöchstsumme ist nach der Art des Zuwendungsempfängers auf 200.000 Euro bzw. 500.000 Euro je Vorhaben begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss mit den angrenzenden Nachbarorten abgestimmt sein, um Doppelstrukturen und mögliche Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

Sofern mit dem Projekt Einnahmen erzielt werden sollen, bedarf es einer genaueren Markt- und Standortanalyse einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bzw. Bedarfsanalyse. Die Förderung einer Ansiedlung von Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung ist ausgeschlossen.

Antragstellung:

Förderanträge können bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.



Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Regional-
entwicklungSoziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
UnternehmenLand- und
ForstwirtschaftBauen und
InfrastrukturUmwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Ländlicher Tourismus

Antragsberechtigte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Tourismus eröffnet dem ländlichen Raum in mehrfacher Hinsicht besondere Entwicklungspotenziale. Durch Angebote für Tourismus und Naherholung gewinnt der ländliche Raum an Attraktivität und Einkommensmöglichkeiten.

Zielsetzung

Wesentliche Ziele sind die Unterstützung von Investitionen in die Einrichtungen des ländlichen Tourismus, die Bereitstellung von Fremdenverkehrsinformationen sowie Ausschilderungen.



© Solling-Vogler-Region

Was wird gefördert?

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsgutachten etc.),
- Investitionen in kleine Basis-, Attraktivitäts- und Freizeitinfrastrukturen,
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung/Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,
- Investitionen in Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisationen, Messeauftritte sowie Informationsmaterial (z. B. Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte).

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt maximal 73 %. Die Förderhöchstsumme ist generell auf 200.000 Euro je Vorhaben begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- in Orten mit mehr als 50.000 Übernachtungs- bzw. mindestens 100.000 Tagesgästen ist zu prüfen, ob eine Förderung aus der sog. Tourismusförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Betracht kommt,
- kleinere Projekte mit lokalem und regionalem Einzugsbereich bis zu 50 km,
- Bau von Radwegen nur abseits von Kreis- und höher klassifizierten Straßen.

Antragstellung:

Förderanträge müssen bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Regionalmanagement

Antragsberechtigte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden



ELER

Durch die Förderung eines externen Regionalmanagements werden Regionen bei der Umsetzung ihrer ländlichen Entwicklungskonzepte unterstützt. In dieser Förderperiode gibt es 20 niedersächsische Regionen, die als sogenannte Regionen der integrierten ländlichen Entwicklung (sog. „ILE-Regionen“) über ein gefördertes Regionalmanagement verfügen.

Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist die Unterstützung regionaler Akteure bzw. von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK).

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten für den Einsatz eines Regionalmanagements mit folgendem Aufgabenspektrum:

- Prozessentwicklung und Prozessgestaltung,
- Konzept- und Projektentwicklung,
- Information, Beratung und Aktivierung der Akteure,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Das Regionalmanagement der ILE-Regionen kann darüber hinaus Projekte entwickeln, die mit anderen PFEIL-Maßnahmen oder niedersächsischen Förderprogrammen gefördert werden können.

Wie wird gefördert?

Der Einsatz eines Regionalmanagements wird mit einem Fördersatz von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt. Die Förderhöchstsumme ist abhängig von der Einwohnerzahl der Region, liegt



© proloco

allerdings bei maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren.

Fördervoraussetzungen

Es wurden nur jene 20 Regionen gefördert werden, deren Entwicklungskonzepte im Rahmen eines Wettbewerbs um die Auswahl zukünftiger ILE-Regionen anerkannt worden sind.

Pro Region ist ein Regionalmanagement förderfähig. Das Regionalmanagement muss an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung vergeben werden. In jährlichen Tätigkeitsberichten ist die Arbeit des Regionalmanagements zu dokumentieren.

Antragstellung:

Die Antragstellung durch die förderberechtigten ILE-Regionen ist bereits erfolgt.

Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Regional-
entwicklungSoziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
UnternehmenLand- und
ForstwirtschaftBauen und
InfrastrukturUmwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Touristische Infrastrukturen für wettbewerbsfähige kleine und mittlere Unternehmen

Antragsberechtigte:

- Vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften
- Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige GmbHs, Stiftungen, Vereine)
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten

Gefördert werden Projekte, die eine touristische Region aufwerten und mehr Gäste anlocken sollen. Mit der Förderung werden touristische Infrastrukturen attraktiviert und neue geschaffen, die auch überregional wahrgenommen werden. Außerdem werden Kooperations- und Vernetzungsprojekte unterstützt. Ein weiterer Baustein des Programms: Neue barrierefreie touristische Angebote sollen dazu beitragen, dass Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, Sehenswürdigkeiten besser bereisen und entdecken können.

Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist, Tourismusregionen attraktiver und erlebnisreicher zu machen und damit die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu steigern. Dabei stehen drei Tourismusbereiche im Fokus: Natur, Kultur und Gesundheit. In Kooperations- und Vernetzungsprojekten sollen die Partner gemeinsam nachhaltige Tourismuseden entwickeln und realisieren, und es sollen neue überregionale Initiativen im Tourismusbereich angestoßen werden. Außerdem sollen barrierefreie Angebote ausgebaut werden.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Vorhaben zur Steigerung der Attraktivität und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus
- Kooperations- und Vernetzungsprojekte in den genannten Bereichen, die darauf abzielen, neue touristische, auch an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Angebote durch Vernetzung verschiedener Partner zu entwickeln und zu realisieren oder neue überregionale Zusammenarbeiten zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele zu initiieren
- Vorhaben zur Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Bei Einsatz von GRW-Mitteln kann die Förderhöhe sogar bis zu 60 % und bei interkommunalen Kooperationen oder Revitalisierungen von Altstandorten bis zu 75 % betragen. Ergänzend gelten Höchstfördersummen: 3 Mio. Euro in der Übergangsregion und im GRW-Gebiet und 2 Mio. Euro bzw. in Ausnahmefällen 3 Mio. Euro im übrigen Gebiet.



EFRE

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Fördervoraussetzungen

Wesentliche Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Die Projekte werden in Gebieten realisiert, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung leistet.
- Zusammen mit dem Antrag ist ein regionales touristisches Konzept vorzulegen, das Aussagen zum Gebiet, zur Bedeutung des Tourismus für die Region, zu Übernachtungszahlen, zur Tourismusintensität, zu touristischen Entwicklungszielen und Handlungsprioritäten, zu Zielgruppen und zur regionsinternen Wahrnehmung touristischer Aufgaben trifft.
- Es werden ausschließlich Einrichtungen gefördert, die aktuell oder künftig zu mehr als 50 % durch Touristinnen und Touristen genutzt werden.
- Der Antrag muss ausführlich darlegen, welchen Beitrag das Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU leistet, wie es sich in das regionale touristische Konzept einfügt und wie es sich aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene ableitet.
- Bei der Bewertung auf Grundlage veröffentlichter Qualitätskriterien muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden.

Antragstellung:

Anträge können jederzeit vor Beginn des Vorhabens bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) gestellt werden.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Touristische-Infrastruktur



★ ★ ★
★ **EUROPA FÜR**
★ **NIEDERSACHSEN**
★
Europäische Förderung für die
niedersächsischen Regionen



EU-Förderung in Niedersachsen

Soziales, Bildung und Gleichstellung

260,44 Mio. Euro
15 Förderprogramme



ESF

Berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger

Dieses Förderprogramm unterstützt Projekte, die straffällig Gewordenen dabei helfen, ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Strafgefangene und Haftentlassene sollen sozial stabilisiert und auf das (Arbeits-) Leben nach der Haft vorbereitet werden. Ihnen wird vor der Entlassung wichtiges Handwerkszeug vermittelt, um den neuen Alltag in Freiheit besser meistern zu können.

Zielsetzung

Diese Maßnahme zielt darauf ab, Strafgefangenen und Haftentlassenen die berufliche und gesellschaftliche Integration zu erleichtern. Die Teilnehmenden werden hierzu mithilfe gezielter Motivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie einer professionellen Begleitung an ein geordnetes Arbeitsleben herangeführt. Sie werden zudem bei der Arbeitssuche sowie bei der Bewältigung wesentlicher Probleme unterstützt. Damit wird ein entscheidender protektiver Faktor zur Vermeidung einer erneuten Rückfälligkeit gefördert.



Was wird gefördert?

Gefördert werden vielfältige Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmangements zur Integration arbeitsloser Straffälliger in den ersten Arbeitsmarkt und in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der beruflichen Integration dienen.

Wie wird gefördert?

Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 18 Monate beschränkt. Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Zuschuss pro Projekt ist grundsätzlich auf 125.000 Euro begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Pro Projekt sind über die Laufzeit mindestens zwölf Teilnehmerplätze zu besetzen. Zielgruppe sind ausnahmslos Strafgefangene, deren Entlassung während der jeweiligen Projektlaufzeit erfolgt. Sowohl die Betriebsstätte des Projektträgers als auch der Projektort, die jeweilige Justizvollzugsanstalt, müssen in Niedersachsen liegen. Die niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen benennen die Strafgefangenen, die für die Projekte geeignet erscheinen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Berufliche-Wiedereingliederung-von-Strafgefangenen-und-Haftentlassenen

Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft zur Unterstützung der Erwerbssituation von Frauen

Antragsberechtigte:

- Gemeinnützige Einrichtungen mit Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung oder Beratung
- Kommunen, Kammern und Verbände

Dieses Förderprogramm dient dem Auf- und Ausbau von regionalen Anlaufstellen einerseits für Frauen, die beruflich wieder einsteigen oder sich beruflich verändern wollen und andererseits für Betriebe, die an Fachkräftesicherung und familienbewusster Unternehmenskultur interessiert sind. Koordinierungsstellen sollen als Bindeglied zwischen der regionalen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und den in ihrem Umfeld lebenden Frauen agieren. Zu den Kernaufgaben zählt etwa die individuelle Beratung von Frauen, insbesondere von Berufsrückkehrerinnen, geringfügig Beschäftigten sowie Frauen in Elternzeit.

Zielsetzung

Ziel ist es, die Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt zu Lasten von Frauen zu verringern und Strukturen zu stärken, die eine gleichberechtigte Teilnahme am Erwerbsleben ermöglichen. Regionale Betriebe sollen vernetzt, informiert und motiviert werden, um familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen. So können qualifizierte Arbeitskräfte in der Region gehalten bzw. für die Region gewonnen werden.



Was wird gefördert?

Gefördert werden Aufgaben der Koordinierungsstellen. Diese sind:

- lebensphasenorientierte Beratung von Frauen
- Initiierung von Informationsveranstaltungen sowie kurze Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Aufbau und Pflege eines Verbundes von Unternehmen
- Netzwerkarbeit und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zu regionsspezifischen Herausforderungen (z. B. kooperative Zusammenarbeit von unterschiedlichen Akteuren, Bedarfserhebungen, Kampagnen)

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben. (50 % ESF-Mittel, 35 % Landesmittel)

Alle Träger der Koordinierungsstellen müssen einen Eigenanteil von mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufbringen.

Fördervoraussetzungen

Vor erstmaliger Antragsstellung muss eine Beratung durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) erfolgen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

📍 Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Koordinierungsstellen-Frauen-und-Wirtschaft



ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ESF

Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)

Antragsberechtigte:

- Bildungsträger
- Kommunen
- Kammern und Verbände

Im Berufsleben ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern noch immer nicht überall selbstverständlich. Teils verdienen Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit weniger, teils fehlt es an geeigneten Arbeitsplätzen, um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Längere Erziehungszeiten mindern zumeist die Karrierechancen. Frauen sind in Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert, während auf der anderen Seite die Armutsgefährdung von Frauen besonders bei Alleinerziehenden und Rentnerinnen überproportional hoch ist. Dieses Förderprogramm will einen Beitrag dazu leisten, Frauen in Niedersachsen im Berufsleben zu stärken.

Zielsetzung

Kernziele des Förderprogramms sind die existenzsichernde Beschäftigung von Frauen sowie die Verbesserung der Erwerbsbedingungen in Bezug auf den beruflichen Ein-, Um- und Aufstieg. Niedersächsische Bildungs- oder Beratungseinrichtungen können eine Förderung für Projekte erhalten, die nichterwerbstätige oder beschäftigte Frauen darin unterstützen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Familie/Pflege und Beruf besser miteinander vereinbart werden können. Ob Beratung oder Qualifizierungsangebote für Frauen ohne Erwerbstätigkeit, Tipps und Hilfestellung bei der Existenzgründung, Weiterbildungsmaßnahmen für beschäftigte Frauen, um beruflich aufzusteigen oder Modellprojekte, die die Situation von Frauen in der Berufslandschaft in den Fokus nehmen – die Bandbreite an förderwürdigen Ideen ist groß.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Qualifizierungsprojekte für erwerbslose Frauen (auch ohne Leistungsbezug)
- Beratung, Information und Vernetzung (und ggf. Qualifizierung) zur Existenzgründung von Frauen
- Qualifizierung zum beruflichen Aufstieg beschäftigter Frauen auch mit begleitendem Mentoring
- Frauenspezifische arbeitsmarktpolitische Modellprojekte





ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Fördervoraussetzungen

Bei erstmaliger Antragstellung müssen sich Interessierte durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) beraten lassen.

Antragstellung:

Inhaltliche Schwerpunkte und weitere Förderbedingungen des jeweiligen Förderaufrufs sowie Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Förderung-der-Integration-von-Frauen-in-den-Arbeitsmarkt-\(FIFA\)](http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Förderung-der-Integration-von-Frauen-in-den-Arbeitsmarkt-(FIFA))



ESF

Weiterbildung für Beschäftigte in KMU und für Inhaber kleiner Unternehmer

Antragsberechtigte:

- Für die Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen:
 - Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Für die Förderung der Entwicklung von überbetrieblichen Weiterbildungskonzepten:
 - Bildungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Niedersachsen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Starke und wettbewerbsfähige Unternehmen brauchen gut aus- und weitergebildete Beschäftigte. Durch eine regelmäßige Qualifizierung und Weiterbildung können Fähigkeiten und Kompetenzen gesteigert bzw. erworben werden, die notwendig sind, um die wachsenden Anforderungen an den einzelnen Arbeitsplatz zu bewältigen.

Zielsetzung

Ziel des Förderprogramms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (WiN) ist es, insbesondere Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen individuell zu qualifizieren und weiterzubilden. Denn die berufliche Weiterbildung sichert zum einen die langfristige

Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum anderen trägt sie wesentlich dazu bei, den Fachkräftebedarf in Niedersachsen nachhaltig zu sichern. Neben der individuellen Weiterbildung von Beschäftigten können auch Bildungseinrichtungen gefördert werden, die überbetriebliche Weiterbildungskonzepte zu thematischen Weiterbildungsschwerpunkten entwickeln.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Ausgaben für Qualifizierung (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)
- Personalausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen mit einem Pauschalbetrag)
- Teilnehmende Betriebsinhaber werden ohne Freistellung gefördert
- Entwicklung überbetrieblicher Weiterbildungskonzepte zu thematischen Weiterbildungsschwerpunkten, die im Rahmen eines Förderaufrufs vom zuständigen Ministerium festgelegt werden können





ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Von den Gesamtkosten für eine Qualifizierung im Rahmen individueller Weiterbildungsmaßnahmen können maximal 50 % gefördert werden. Die Mindestfördersumme beträgt absolut 1.000 Euro. Die Ausgaben für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bei individuellen Weiterbildungsangeboten sind bis zu einer Höhe von 25 Euro pro Teilnehmenden und Zeitstunde zuwendungsfähig. Unternehmen müssen die Maßnahme mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren privat kofinanzieren.

Die Förderung der Entwicklung überbetrieblicher Weiterbildungsconzepte erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben. Diese werden maximal in Höhe von 40.000 Euro berücksichtigt.

Fördervoraussetzungen

Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie inhaltlich in sich abgeschlossen sind und allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln sowie mit einem Zertifikat abschließen.

Antragstellung:

Aufgrund der großen Nachfrage erkundigen Sie sich bitte auf der Webseite der NBank, ob die Förderung in ihrer Region zurzeit beantragt werden kann.

Für die Förderung der Entwicklung von überbetrieblichen Weiterbildungsconzepten werden Antragsfristen und thematische Weiterbildungsschwerpunkte auf der Website der NBank bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen



ESF

Berufliche Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (üA)

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Niedersachsen als Träger von Lehrgängen der üA in den Bereichen Handwerk, Landwirtschaft und Stufenausbildung Bau.
- Erstempfänger der Zuwendung sind die Handwerkskammern sowie die nicht handwerklichen Träger. Soweit diese Einrichtungen die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Zuwendung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkschaften, Innungen etc.) weiter.

Azubis von heute gestalten die Zukunft der niedersächsischen Unternehmenslandschaft entscheidend mit. In dem Wissen um dieses Potenzial werden mit diesem Förderprogramm niedersächsische Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangsgebühren unterstützt. Die üA ist ein Element des dualen Ausbildungssystems in Niedersachsen, das die Bausteine Betrieb und Berufsschule ergänzt. Sie deckt Ausbildungsbereiche ab, die von einem einzelnen Betrieb nicht geleistet werden können, weil er beispielsweise nicht über die entsprechenden Maschinen oder das dazu nötige Personal verfügt.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Sicherung einer einheitlich hohen Ausbildungsqualität in ganz Niedersachsen. Den Auszubildenden wird mit diesem Konzept eine fachlich breit gefächerte Ausbildung geboten, mit der sie auf die hohen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Dieser Teil der Ausbildung erfolgt in mehrwöchigen Lehrgängen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in den Fachstufen, für die eine Anerkennung der Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne durch das zuständige Bundesministerium und/oder das Niedersächsische Kultusministerium vorliegt.
- Erforderliche Unterbringung der Teilnehmenden in einem Internat mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.





ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Förderhöhe für die einzelnen Bestandteile der jeweiligen Maßnahme und weitere Erläuterungen dazu sind der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Die überbetriebliche Ausbildungsstätte muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie „Übergangsregion“ oder „stärker entwickelte Region“) verortet sein, für das die Förderung beantragt wird. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen, wenn eine überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb des jeweiligen Programmgebietes durchgeführt wird. In der Grundstufe und in den Fachstufen sind die Lehrgänge der üA als Wochenlehrgänge durchzuführen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Lehrgänge-der-überbetrieblichen-Berufsausbildung-\(ÜLU\)](http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Lehrgänge-der-überbetrieblichen-Berufsausbildung-(ÜLU))



ESF

Förderung bedarfsgerechter Bildungsangebote durch Öffnung von Hochschulen

Antragsberechtigte:

- Niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)
- Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Es gibt klassische Bildungsbiografien wie zum Beispiel: Gymnasium, Abitur, Hochschulstudium. Aber es gibt auch andere Wege, die zu einem Studium führen können. Mit der Fördermaßnahme „Öffnung von Hochschulen“ sollen beruflich Qualifizierte, bereits Berufstätige oder andere nicht-traditionelle Studieninteressierte über Bildungs- und Weiterbildungsangebote an die Hochschule geführt werden. Auch soll umgekehrt die (Berufs-) Qualifikationen bei Studienabbrechern erhöht werden.

Zielsetzung

Das Programm rückt Menschen in den Fokus, die erst im Verlauf ihrer Berufstätigkeit oder aufgrund privater Lebensumstände gegenüber dem klassischen Bildungsweg verspätet ein Studium oder eine wissenschaftliche



Weiterbildung anstreben. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, um diesem Personenkreis eine hochqualifizierte Weiterbildung auf wissenschaftlichem Niveau zu ermöglichen, damit diese ihren Bildungshorizont erweitern können. Es gilt Bildungsangebote zu entwickeln und zu erproben, die Hemmnisse auf dem Weg an

eine Hochschule abbauen – etwa Angebote, die den Übergang vom Beruf in die Hochschule erleichtern. Dabei gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und Beratungsstellen der Erwachsenenbildung und der Hochschulen selbst zu stärken – für eine vielfältige und vielversprechende Hochschullandschaft in Niedersachsen.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Die bedarfsgerechte Entwicklung und/oder Erprobung von
 - berufsbegleitend studierbaren und berufsbezogenen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten an Hochschulen für nicht-traditionelle Studien- und Weiterbildungsinteressierte mit und ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
 - berufsbegleitend studierbaren und berufsbezogenen Bildungsangeboten zur Unterstützung des Übergangs vom Beruf in die Hochschule sowie Maßnahmen zur Unterstützung des Hochschulzugangs für nicht-traditionelle Studierende bzw. Studieninteressierte in Zusammenarbeit von Erwachsenenbildungseinrichtungen und Hochschulen
 - Bildungs- und Weiterbildungsangebote zur Unterstützung des Übergangs von der Hochschule zur Berufsqualifikation bei den Personen, die ihr Studium vorzeitig ohne einen Studienabschluss beenden



ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

- Die bedarfsgerechte Entwicklung von Vorhaben – zur Vernetzung des Beratungsangebots und des Einstiegs in ein Hochschulstudium für nicht-traditionelle Studieninteressierte und/oder Studienabbrecher in Zusammenarbeit von Bildungsberatungsstellen der Erwachsenenbildung mit den Studienberatungsstellen der Hochschulen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Projektlaufzeit ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt, wobei Folgeanträge möglich sind.

Fördervoraussetzungen

Die Projektträger sind zum Nachweis darüber, dass sich die Bildungsangebote über die Erprobung hinaus nachhaltig etabliert haben und zur Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse konzeptioneller und empirischer Art verpflichtet.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Öffnung-von-Hochschulen



ESF

Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung

Antragsberechtigte:

- Regionale Bildungsanbieter
- Freie Träger der außerschulischen Bildungsarbeit für Jugendliche
- Zusammenschlüsse von Bildungsakteuren, wie Kammern und Bildungseinrichtungen

Den Schulabschluss in der Tasche oder die Ausbildung abgeschlossen – aber wie geht es weiter? Wie können junge Menschen in Niedersachsen bestmöglich bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche begleitet werden? Wie gelingt der Übergang von der Schule in den Beruf reibungslos? Wie können Hindernisse auf dem Weg in den Job abgebaut werden? Wie kann der Bereich der beruflichen Bildung weiterentwickelt werden? Diese Fördermaßnahme unterstützt Projekte, die in diesem Bereich neue Antworten liefern und Impulse setzen.

Zielsetzung

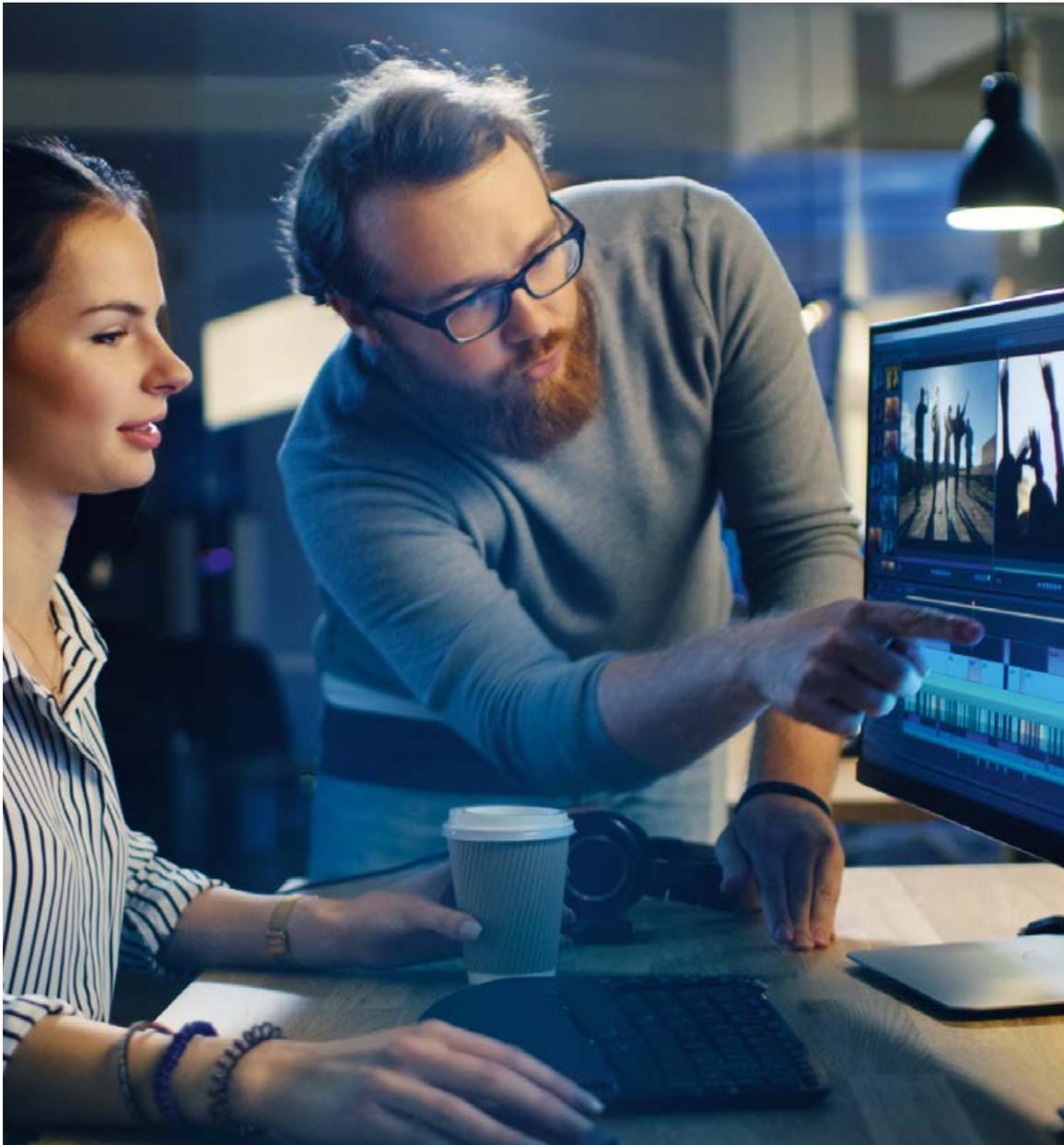
Die geförderten Projekte sollen die Schnittstellen zwischen Schule, Ausbildung und Berufswelt in den Fokus rücken. Es werden zum einen innovative Bildungsprojekte gefördert, die den Übergang von der Schule in den Beruf ebnen. Zum anderen werden Angebote bezuschusst, die den Schritt von der beruflichen Ausbildung in die Beschäftigung erleichtern. Ferner sollen neue Ansätze und Konzepte auf den Weg gebracht werden, die helfen, die Schwelle in den Arbeitsmarkt zu bewältigen. Auch kreative bildungspolitische Ideen, die die berufliche Bildung in den Mittelpunkt rücken, sind gefragt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Bildungsprojekte, die durch ihren innovativen Charakter die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben
- Projekte, die den Übergang von der beruflichen Ausbildung in die Beschäftigung erleichtern
- Projekte, die bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen





ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Projektlaufzeit ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Die Inhalte der Projekte müssen über den staatlichen Auftrag hinausgehen, also ein ergänzendes Angebot bilden. Die Betriebsstätte und der Ort der Durchführung müssen in dem Gebiet (Übergangsregion oder stärker entwickelte Region) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Innovative-Bildungsprojekte-der-beruflichen-Erstausbildung



ESF

Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen mittels Inklusion durch Enkulturation

Antragsberechtigte:

- Niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften, die das Projekt mit oder ohne Kooperationspartner durchführen.

Das Programm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ stellt den Inklusionsbegriff auf eine breite Basis: Ziel ist es, die Kausalität zwischen Bildung und sozialer und kultureller Herkunft aufzulösen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Zugang zu einer erfolgreichen Bildungsbiografie und damit zu einem erfolgreichen Leben, zur aktiven Bürgerschaft und zu einer existenzsichernden Beschäftigung aller ermöglicht.

Zielsetzung

Übergeordnetes Ziel ist die Verringerung der Zahl der Schulverweigerer und Schulabbrecher durch Erwerb interkultureller, sprachlicher und sozialer Kompetenzen. Das Programm setzt dabei an der Vernetzung und Schulung aller Personen an, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Entwicklung begleiten und damit Beiträge zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Migrationsgeschichte

und aus bildungsfernen Familien leisten. Dies sind insbesondere Erziehungsberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, aber z. B. auch in Jugendeinrichtungen Tätige. Ob neue Fortbildungen, Kooperationen oder Bildungskonzepte – die Bandbreite an förderwürdigen Projekten ist groß. Schwerpunktthemen können z. B. interkulturelle Erziehung, Elternarbeit, bürgerschaftliche Teilhabe, Demokratie und Menschenrechte sein.





ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Geeignete Projekte, die entsprechend dem Rahmenkonzept das Ziel haben, die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch Maßnahmen zu verbessern und dabei in ihrem Angebot über den staatlichen Auftrag hinausgehen (siehe Anlage 1 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation)
- Projekte mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:
 - Entwicklung von Kooperationen und institutionsübergreifenden Bildungsnetzwerken
 - Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen
 - Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von neuen Konzepten und Modulen zu ausgewählten Schwerpunktthemen

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Zuschuss pro Projekt beträgt mindestens 40.000 Euro. Die Projektlaufzeit bezieht sich zunächst auf 24 Monate; eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich.

Fördervoraussetzungen

Vor der Antragstellung müssen sich Projektträger fachlich-inhaltlich durch das Niedersächsische Kultusministerium und zuwendungsrechtlich-finanztechnisch durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) beraten lassen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Inklusion-durch-Enkulturation



ESF

Förderung von Ausbildungsverbänden, Förderung von Auszubildenden aus Insolvenz- betrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung

Antragsberechtigte:

Förderung von Ausbildungsverbänden:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts.

Förderung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben:

- Unternehmen und Betriebe
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse solcher
- Angehörige der Freien Berufe
- Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen
- Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes und des Bundes)

Eine Fördermaßnahme im Rahmen der „Perspektive Berufsausbildung“ ist die Förderung von Ausbildungsverbänden in Partnerschaft mit Betrieben, die eine bessere regionale Versorgung mit betrieblichen Ausbildungsplätzen gewährleistet.

Die berufliche Ausbildung wurde gerade begonnen, steht möglicherweise auch kurz vor dem Abschluss – und dann geht der Ausbildungsbetrieb in die Insolvenz. Was tun? Die Fördermaßnahme „Förderung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“ leistet wichtige Abhilfe, indem Betriebe unterstützt werden, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen bzw. einstellen.

Zielsetzung

Die Förderung von Verbundausbildung dient der besseren regionalen Versorgung der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit betrieblichen Ausbildungsplätzen. Damit sollen zusätzliche Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden und es wird ein effektives Matching zwischen Angebot und Nachfrage in den regionalen Ausbildungsmärkten hergestellt.

Ziel der Fördermaßnahme „Förderung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“ ist es, Auszubildenden aus Betrieben, die nicht weiter ausbilden können, durch Übernahme und Einstellung durch andere Betriebe den erfolgreichen Abschluss ihrer begonnenen Ausbildung zu ermöglichen und damit den Weg in den Beruf zu ebnen.

Die Schaffung von Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsabschluss wirkt dem Fachkräftemangel in der Wirtschaft und den Betrieben entgegen.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

Förderung von Ausbildungsverbänden:

- Durchführung von Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung oder dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (AltpflegG)

Förderung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben:

- Übernahme und Einstellung eines Auszubildenden zur Fortführung der begonnenen Ausbildung aus einem Insolvenzunternehmen, einem stillgelegten Betrieb oder einem Betrieb, dem Einstellung oder Ausbildung untersagt wurden

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.



ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Fördervoraussetzungen

Es ist erforderlich, dass der Ausbildungsvertrag im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Altenpflegegesetz abgeschlossen wird. Bedingung ist für alle Antragsberechtigten, dass Betriebs- oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen ist.

Bei einer Förderung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben muss das zukünftige Ausbildungsverhältnis eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten haben. In der Fördermaßnahme „Förderung der Übernahme und Ausbildung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“ muss der Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag spätestens am 28.02.2023 enden, die Förderung von Projekten zur Verbundausbildung ist auf die Laufzeit von 42 Monaten beschränkt.

Antragstellung:

Antragsunterlagen und Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Förderung-der-Übernahme-von-Insolvenzauszubildenden



ESF

Qualifizierung und Stabilisierung für Arbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Antragsberechtigte:

- Bildungseinrichtungen mit Erfahrungen im Bereich der beruflichen Integration von Arbeitslosen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

Langzeitarbeitslosigkeit kann mit erheblichen persönlichen und familiären, gesundheitlichen und finanziellen Beeinträchtigungen verbunden sein. Das Armutsgefährdungsrisiko ist besonders hoch. Mit dem Förderprogramm „Qualifizierung und Arbeit“ werden Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekte und Modellprojekte unterstützt, die einen Beitrag zur beruflichen Integration von Arbeitslosen leisten.

Zielsetzung

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nachhaltig den Weg zurück in den Arbeitsmarkt zu ebnen. Das soll natürlich auch bedarfsdeckend geschehen, sodass der Lebensunterhalt selbst und ohne fremde Hilfe bestritten werden kann. Geschehen soll das durch Qualifizierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen und die Förderung von Modellprojekten, die der sozialpädagogischen Betreuung, beruflichen Qualifizierung, betrieblichen Erprobung, Vermittlung in Arbeit und stabilisierenden Nachbetreuung dienen.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Qualifizierungen für Arbeitslose, insbesondere Geringqualifizierte
- Qualifizierungen auch für geflüchtete Menschen
- Modellprojekte, die sich auszeichnen durch neue Ansätze im Hinblick auf Zielgruppen, Methode und Konzeption

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der um die Erlöse reduzierten förderfähigen Gesamtausgaben.

Fördervoraussetzungen

Eine Vereinbarung zwischen Bildungseinrichtung und Jobcenter über den Eintritt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in das Projekt ist u. a. erforderlich.

Die Projektlaufzeit für Stabilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen beträgt grundsätzlich bis zu 15 Monate. Davon sollen drei Monate auf die Nachbetreuung entfallen. Eine längere Dauer kann im Einzelfall genehmigt werden. Die Projektlaufzeit für Modellprojekte beträgt grundsätzlich bis zu 24 Monate.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Qualifizierung-und-Arbeit

Regionale Fachkräftebündnisse – Förderung für regionale Fachkräfteprojekte

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Für Weiterbildungsmaßnahmen: Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen



ESF

Die Regionalen Fachkräftebündnisse tragen wesentlich dazu bei, die Fachkräftesituation in ganz Niedersachsen zu verbessern und die Ziele der Fachkräfteinitiative Niedersachsen zu verankern. Mit ihrer Anerkennung und der Ausstattung mit einem virtuellen Budget sollen die Fachkräftebündnisse regionale Fachkräfteprojekte nach dem Förderprogramm „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ initiieren, auswählen und zur Umsetzung verhelfen.

Zielsetzung

Branchenübergreifend macht sich der steigende Bedarf an gut aus- und weitergebildeten Fachkräften bemerkbar. Die Förderung von regionalen Fachkräfteprojekten zielt darauf ab, durch eine Verbesserung regionaler Strukturen, die Qualifizierung von Arbeitslosen und die Weiterbildung von Beschäftigten eine flächendeckende Fachkräftesicherung zu gewährleisten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden regionale Fachkräfteprojekte nach drei Förderschwerpunkten:

- Projekte zur Verbesserung regionaler Strukturen zur Fachkräftesicherung (z. B. für den Aufbau von Welcome Centers für internationale Fachkräfte oder Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Fachkräftesicherung)
- Projekte zur Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen
- Maßgeschneiderte Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in einer Region

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss regelmäßig in der stärker entwickelten Region in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausgaben und in der Übergangsregion in Höhe von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben. Die Maximalbeträge der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die jeweiligen Projekte sind zu beachten.

Fördervoraussetzungen

Alle Anträge für Fachkräfteprojekte benötigen eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Fachkräftebündnisses.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Unternehmen/
Ausbildung-Qualifikation/
Fachkräftebündnisse-
Strukturmaßnahmen](http://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Fachkräftebündnisse-Strukturmaßnahmen)

[www.nbank.de/Öffentliche-
Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/
Fachkräftebündnisse-
Arbeitslosenmaßnahmen](http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Fachkräftebündnisse-Arbeitslosenmaßnahmen)

[www.nbank.de/Unternehmen/
Ausbildung-Qualifikation/
Fachkräftebündnisse-Weiterbildung-
von-Beschäftigten](http://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Fachkräftebündnisse-Weiterbildung-von-Beschäftigten)

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ESF

Jugendwerkstätten: Unterstützung junger Menschen mit Eingliederungshemmnissen beim Übergang von der Schule in den Beruf

Antragsberechtigte:

- Anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe

Bei jungen Menschen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, gelingt der unmittelbare Übergang von der Schule in den Beruf nicht immer reibungslos. Mit der Förderung von Jugendwerkstätten werden arbeitslose junge Menschen unterstützt, die besonderen sozialpädagogischen Förderbedarf besitzen oder mit beruflichen Eingliederungshemmnissen zu kämpfen haben.

Zielsetzung

Jugendwerkstätten sind Einrichtungen, die Maßnahmen mit sozialpädagogischem Charakter anbieten und der Qualifizierung und Bildung junger Menschen dienen. Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen sozial zu integrieren, persönlich zu stabilisieren und sie durch praktische und berufsnahe Tätigkeiten auf eine Ausbildung oder Beschäftigung vorzubereiten.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Jugendwerkstätten, die Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen anbieten
- Zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten, die modellhaft der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen
- Zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich



Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Für Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen in Jugendwerkstätten werden bis zu

453.750 Euro in einem Bewilligungszeitraum von 33 Monaten bereitgestellt. Bis zu 5.400 Euro werden pro Platz und Jahr für zusätzliche Maßnahmen zur Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich bereitgestellt. Der Bewilligungszeitraum beträgt 24 Monate.

Für zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten erfolgt eine gesonderte Aufforderung zur Antragstellung.

Fördervoraussetzungen

Das Angebot in den Jugendwerkstätten richtet sich an junge Menschen bis 27 Jahre, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und arbeitslos sind sowie Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsvorbereitungsjahr.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Jugendwerkstätten

Pro-Aktiv-Centren: Unterstützung junger Menschen mit Eingliederungshemmnissen beim Übergang von der Schule in den Beruf

Antragsberechtigte:

- Landkreise
- Kreisfreie Städte
- Region Hannover

Mit dieser Fördermaßnahme werden sogenannte Pro-Aktiv-Centren gefördert. Bei diesen handelt es sich um Beratungseinrichtungen, die jungen Menschen in problematischen Lebenslagen individuelle Einzelfallhilfe anbieten. Die Ursachen solcher Problemlagen sind vielfältig. Sie können zum einen aus dem persönlichen, privaten Umfeld resultieren, zum anderen vielleicht auch aus Perspektivlosigkeit bezogen auf den Arbeitsmarkt oder aufgrund defizitärer Bildung.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf sozial zu stabilisieren und sie zur Bewältigung des Lebensalltags sowie zur Schaffung von Alltagsstrukturen zu befähigen. Damit leisten Pro-Aktiv-Centren einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation und zur sozialen wie auch beruflichen Eingliederung dieser Jugendlichen.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers
- Zusätzliche innovative und modellhafte Maßnahmen in Pro-Aktiv-Centren, die dazu beitragen, dass sich die Jugendberufshilfe weiterentwickelt

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt 22 Monate.

Fördervoraussetzungen

Das Angebot in den Pro-Aktiv-Centren richtet sich an junge Menschen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Pro-Aktiv-Centren



ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Transparenz schaffen

Antragsberechtigte:

- Regionale Bildungsträger aus Niedersachsen und Bremen.

Durch die PFEIL-Maßnahme „Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger“ sollen insbesondere Kinder und Jugendliche realistische Eindrücke bekommen, wie Landwirtschaft heute funktioniert. Dies geschieht durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, aber auch durch Netzwerkaktivitäten, die von ausgewählten regionalen Bildungsträgern durchgeführt und durch PFEIL gefördert werden.

Zielsetzung

Ziel ist es, dass Betriebe aus der Land- und Ernährungswirtschaft in Kontakt mit den „Verbrauchern von morgen“ kommen und ihre Produktionsweise und ihre Erzeugnisse bei Kindern- und Jugendlichen sowie in ihrem regionalen Umfeld bekannt machen. So wird etwa Schulklassen ein Einblick in die Produktion von Lebensmitteln vor Ort ermöglicht. Darüber hinaus soll ein Dialog mit den Verbrauchern hergestellt werden. Dies bietet den teilnehmenden Betrieben die Möglichkeit, bessere Kenntnisse über Verbrauchererwartungen zu erhalten und neue Handlungskompetenzen zu entwickeln. Damit sollen auch neue Möglichkeiten der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten aufgezeigt werden sowie Netzwerke zwischen den Akteuren geschaffen werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden sog. regionale Bildungsträger, die Akteure in ländlichen Regionen vernetzen und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote im Bereich „Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung“ insbesondere für junge Konsumentinnen und Konsumenten anzubieten. Förderfähig sind im Wesentlichen Veranstaltungen wie z. B. Betriebserkundungen und Netzwerkaktivitäten (z. B. Konferenzen und Fortbildungen).

Der Verein Heimvolkshochschule Barendorf e. V. wird als landesweit tätige zentrale Koordinierungsstelle gefördert. Die Koordinierungsstelle hat Kompetenzen in der Organisation von landesweiten Projekten, in der Lehre und der pädagogischen Durchführung von Schulungen, Workshops und Coaching. Sie koordiniert die Aktivitäten der regionalen Bildungsträger und bietet ihnen und den weiteren Teilnehmenden Beratung sowie fachliche Unterstützung an.





ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt bis zu 100 %, wobei pro regionalem Bildungsträger eine Förderhöchstsumme von maximal 20.000 Euro jährlich gewährt wird. Förderfähig sind Ausgaben für die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Netzwerkaktivitäten, wie z. B. Personal-, Honorarkosten oder Reisekosten. Für Personal- und Honorarkosten gilt eine Bemessungsgrenze von maximal 20 Euro je Zeitstunde. Für die zentrale Koordinierungsstelle sind Personal- und Sachkosten bis maximal 150.000 Euro pro Jahr förderfähig.

Fördervoraussetzungen

Regionale Bildungsträger müssen zunächst eine Anerkennung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) beantragen. Hierfür müssen sie ihre fachliche und organisatorische Eignung nachweisen.

Die regionalen Bildungsträger binden weitere Partner, nämlich Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, Bildungseinrichtungen (allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen) sowie z. B. Verbände in ein regionales Netzwerk ein. Im Netzwerk muss mindestens ein aktiver Landwirt mitwirken; mindestens eine Bildungs- oder Informationsveranstaltung muss auf einem landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Antragstellung:

Anträge auf Anerkennung als regionaler Bildungsträger sowie zur Durchführung von Maßnahmen können zu festgelegten Zeiträumen eingereicht werden.

Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) veröffentlicht.

Die anerkannten regionalen Bildungsträger sind auf der Website „Transparenz schaffen“ veröffentlicht.

📍 Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.transparenz-schaffen.de

www.bto-barendorf.de



ELER

Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung

Antragsberechtigte:

Träger von berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften),
- Öffentliche und private Organisationen

Dieses Förderinstrument zur Berufsbildung und Qualifizierung richtet sich an Erwerbstätige und Beratende in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau sowie an Landfrauen, Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren. Diese Zielgruppe profitiert von vergünstigten Angeboten zur Weiterbildungen etwa zu betriebswirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Themen.

Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist es, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikationen zu erreichen und auf diese Weise langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern sowie neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Lehrgänge, Workshops, Coaching sowie Exkursionen und Betriebsbesuche im Rahmen einer mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahme.



© Landpixel

Förderfähige Weiterbildungsmaßnahmen müssen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation in einem der folgenden Schwerpunkte beitragen:

- Erwerbstätige der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sollen ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern oder befähigt werden neue Unternehmensfelder auf- und auszubauen,
- Beratende sollen ihre Fähigkeiten und Kompetenzen für land-, forst- und gartenbauwirtschaftliche Themen erweitern,
- Landfrauen und Frauen in der Landwirtschaft sollen Fähigkeiten und Kompetenzen zur Regionalvermarktung, zur Unterstützung des Dialogs zwischen Erzeugern und Verbrauchern sowie zur Etablierung neuer Einkommensmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft aufgezeigt bekommen,
- Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren sollen befähigt werden, Dorfentwicklungsprozesse fachgerecht zu moderieren und zu begleiten.

Wie wird gefördert?

Bildungsträger erhalten für Personal- und Sachausgaben, die bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen, eine Förderung von bis zu 80 %. Pro teilnehmender Person und Unterrichtstag mit acht Unterrichtseinheiten wird ein Zuschuss von höchstens 100 Euro je Teilnehmenden gewährt. In Einzelfällen kann die Bemessungsobergrenze pro Person und Unterrichtseinheit angehoben werden. Die Bildungsanbieter geben diese Förderung durch vergünstigte Kursgebühren an die Teilnehmenden weiter.



© Landpixel



ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

KMU

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Interessierte Teilnehmende an diesen Qualifizierungsmaßnahmen können sich direkt an den Bildungsanbieter wenden und bekommen dort die Weiterbildungsmaßnahme vergünstigt angeboten.

Fördervoraussetzungen

Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen müssen sich zunächst bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) als Bildungsträger anerkennen lassen, um Bildungsmaßnahmen durchführen und eine Förderung beantragen zu können.

An den Qualifizierungsmaßnahmen müssen i. d. R. mindestens sechs förderfähige Teilnehmer und insgesamt maximal 30 Personen teilnehmen (mindestens 24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten an mindestens drei Tagen).

Teilnehmende gelten dann als förderfähig, wenn sie in Niedersachsen oder Bremen entweder wohnen oder arbeiten sowie Mitarbeiter bzw. Einzelunternehmer eines Kleinunternehmens oder eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) sind.

Antragstellung:

Anträge zur Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme können zweimal jährlich gestellt werden. Antragsstichtage sind der 1. Mai und der 1. November. Die geförderten Qualifizierungsmaßnahmen werden bei den Bildungsträgern als solche ausgewiesen. Eine Antragstellung auf Anerkennung als Bildungsträger im Sinne der Richtlinie ist jederzeit möglich.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

EU-Förderung in Niedersachsen

Innovation

203,57 Mio. Euro
8 Förderprogramme







EFRE

Technologietransfer, Beratung von KMU

Antragsberechtigte:

- Niedersächsische Gebietskörperschaften
- Niedersächsische Einrichtungen, die von den Gebietskörperschaften mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung betraut sind

In Niedersachsen prägen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) das wirtschaftliche Leben. Damit diese Betriebe sich stetig weiterentwickeln und insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft steigern können, fördert das Land Niedersachsen kommunale Beratungsangebote für KMU zum Wissens- und Technologietransfer.

Zielsetzung

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, KMU über Beratungen durch Gebietskörperschaften oder von diesen mit der Wirtschaftsförderung betrauten Einrichtungen stärker ins Innovationsgeschehen einzubeziehen sowie Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen. Die Beratungsleistungen erstrecken sich u. a. auf Potenziale neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen, die Implementierung neuer Technologien sowie die Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

Beratungsangebote mit qualifizierten Beratungen für KMU zu den Themen:

- Potenziale neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen
- Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen
- Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen
- Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen

Beratungsangebote mit Aufschlussgesprächen (Vor- und Nachbereitung) zu:

- Erfassung des Unterstützungsbedarfs
- Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen
- Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnern

- Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern
- Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten
- Kontaktvermittlung zu Experten für eine qualifizierte Beratung

Beratungsangebote mit begleitenden Maßnahmen:

- Veranstaltungen zur Darstellung des Vorhabens sowie der erreichten Projektergebnisse
- Projektmanagement, insbesondere die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern
- Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit





EFRE

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Bewilligungszeitraum kann sich auf bis zu vier Jahre erstrecken.

- Die angemessene Qualifikation der Berater ist nachzuweisen.
- Die Ausgaben für qualifizierte Beratungen betragen mindestens 30 Prozent.

Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss ein Konsortium bestehend aus mehreren Gebietskörperschaften oder Wirtschaftsfördereinrichtungen unter der Leitung eines Konsortialpartners gegründet werden. Die zu fördernde Maßnahme muss vom Antragsteller zusätzlich zu seinen Aufgaben übernommen werden.
- Das Vorhaben darf sich ausschließlich auf die Spezialisierungsfelder der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ konzentrieren. Zu diesen gehören die Mobilitätswirtschaft, Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Energiewirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft, Digitale und Kreditwirtschaft, Neue Materialien / Produktionstechnik sowie die Maritime Wirtschaft.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Innovation/Beratung-von-KMU-zu-Wissens-und-Technologietransfer



EFRE

Technologietransfer: Innovationsnetzwerke

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen als Träger der Innovationsnetzwerke

Leistungsfähige Innovationsnetzwerke, in denen sich Unternehmen und Wissenschaft austauschen können, haben einen entscheidenden Einfluss auf Innovationskraft und wirtschaftlichen Erfolg insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Mit diesem Förderprogramm werden Innovationsnetzwerke qualifiziert, Wissensbildung und Wissens- und Technologietransfer gestärkt sowie die intensive Zusammenarbeit in der Wirtschaft und mit der Wissenschaft ausgebaut – das unterstützt die Regionen in ihren jeweiligen Stärken.

Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist, durch die Unterstützung von Innovationsnetzwerken KMU wettbewerbsfähiger zu machen und so die unterschiedlichen Regionen des Landes auf der Grundlage ihrer jeweiligen Stärken nachhaltig weiterzuentwickeln. Indem Netzwerke qualifiziert werden, soll die Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Akteure intensiviert und die Wissensbildung sowie der Wissens- und Technologietransfer ausgebaut werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden zahlreiche Aktivitäten des Netzwerkmanagements:

- Betreuung der Innovationsnetzwerkpartner, Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten maßgeschneiderten Unterstützungsleistungen
- Werbemaßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationsnetzwerk zu bewegen und die Sichtbarkeit des Netzwerkes zu erhöhen
- Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen, Vernetzung und transnationale Zusammenarbeit

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben. Kommunen können die Förderung um weitere 10 %-Punkte erhöhen. Die maximale Förderhöhe beträgt 150.000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit von drei Jahren.

Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es werden ausschließlich Innovationsnetzwerke mit Betriebsstätte in Niedersachsen gefördert, denen mindestens 15 Mitglieder angehören, davon mindestens zehn Unternehmen.
- Der Projektantrag muss eine Beschreibung der mit dem Innovationsnetzwerk verfolgten Ziele sowie konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung enthalten.
- Das Thema des Innovationsnetzwerks muss innerhalb der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ liegen. Dazu gehören die Mobilitätswirtschaft, Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Energiewirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft, Digitale und Kreativwirtschaft, Neue Materialien / Produktionstechnik und Maritime Wirtschaft.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Innovationsnetzwerke

Innovation in Betrieben und Zuschüsse für Einzel-, Verbund- und Kooperationsvorhaben

Antragsberechtigte:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Bei Kooperationsvorhaben Forschungseinrichtungen, die mit den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kooperieren



EFRE

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Unternehmen innovativ sein, ihre Produkte und Dienstleistungen stetig verbessern und neue entwickeln. Mit diesem Förderprogramm werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei entsprechenden Vorhaben unterstützt.

Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, Innovationen in der niedersächsischen Wirtschaft – insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen – voranzutreiben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und sie fit für die Zukunft zu machen.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln
- Vorhaben der experimentellen Entwicklung als Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Projekte können als Einzelvorhaben eines Unternehmens, als Verbundvorhaben mehrerer Unternehmen oder als Kooperationsvorhaben von KMU und Forschungseinrichtungen gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme sowie der Größe des Unternehmens und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Fördervoraussetzungen

- Vorhaben müssen sich in einem Spezialisierungsfeld der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ bewegen. Dies sind: Mobilitätswirtschaft, Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Energiewirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft, Digitale und Kreditwirtschaft, Neue Materialien / Produktionstechnik, Maritime Wirtschaft.
- Die Betriebsstätte oder Forschungseinrichtung muss sich in Niedersachsen befinden.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Innovationsförderprogramm-für-Forschung-und-Entwicklung-in-Unternehmen-Zuschuss](http://www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Innovationsfoerderung-in-Unternehmen-zuschuss)

Regional-
entwicklungSoziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
UnternehmenLand- und
ForstwirtschaftBauen und
InfrastrukturUmwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Niedrigschwellige Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerk

Antragsberechtigte:

- KMU der gewerblichen Wirtschaft, d. h. mit Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung, mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen

Durch die niedrigschwellige Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe wird das wirtschaftliche und technische Risiko erheblich reduziert, das beispielsweise entsteht, wenn Produktionsverfahren, Produkte, Dienstleistungen oder Organisationsformen neu entwickelt und erprobt werden.

Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist, die Wettbewerbsfähigkeit und die Marktchancen von KMU zu verbessern, indem sie die Möglichkeit erhalten, sich auf dem weiten Feld der Innovationen auszuprobieren.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Innovationsvorhaben, bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt werden sollen, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen



- Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind
- Ausgaben für Anmeldung und Validierung von Patenten und gewerbliche Schutzrechte sowie Maßnahmen zur Markteinführung, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben entstehen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 Euro. Für Maßnahmen zur Markteinführung werden höchstens 50.000 Euro als förderfähige Ausgaben berücksichtigt.

Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss sich in einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ bewegen. Zu diesen gehören die Mobilitätswirtschaft, Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Energiewirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft, Digitale und Kreditwirtschaft, Neue Materialien / Produktionstechnik sowie die Maritime Wirtschaft.

Antragstellung:

Förderanträge können vor Beginn des Vorhabens jederzeit gestellt werden.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Niedrigschwellige-Innovationsförderung-für-KMU-und-Handwerk

Außeruniversitäre Forschungsinstitute für Innovationen in der Wirtschaft

Antragsberechtigte:

- Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V., Hannover
- Institut für integrierte Produktion gGmbH, Hannover
- Laserzentrum Hannover e.V., Hannover
- Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e.V., Quakenbrück
- Nicht gewinnorientierte Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausüben

Im Rahmen dieser Fördermaßnahme erhalten wirtschaftsnahe außeruniversitäre Forschungseinrichtungen eine bedarfsgerechte Ausstattung für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Als wichtige Kooperationspartner tragen sie in hohem Maße dazu bei, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gute Rahmenbedingungen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Produkt- und Verfahrensideen zu verschaffen.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Innovationsmotoren für mittelständische Unternehmen zu stärken. Denn insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind nur sehr begrenzt in der Lage, die Entwicklung von Innovationen selbst voranzutreiben. Die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sorgen für Wissens- und Technologietransfer und leisten so einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Unternehmen.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Erweiterung und Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur
- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die Mindestförderung beläuft sich zum Zeitpunkt der Bewilligung auf 100.000 Euro. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass die Forschungsstruktur mindestens einem Spezialisierungsfeld der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ zugeordnet werden kann.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Stärkung-der-wirtschaftsnahen-außeruniversitären-Forschungsinfrastruktur



EFRE

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Innovation durch Hochschulen – Förderung von Forschungsinfrastruktur sowie Kooperations- und Vernetzungsprojekten

Antragsberechtigte:

- Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung und staatlich anerkannte Hochschulen nach Niedersächsischem Hochschulgesetz
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen in staatlicher Verantwortung
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Forschung und Entwicklung sind Faktoren, die eine große Rolle spielen, wenn es um Erfolg und Misserfolg von innovationsstarken Unternehmen geht. Daneben tragen Fachhochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen maßgeblich dazu bei, eine Region als attraktiven Forschungsstandort bekannt zu machen.

Zielsetzung

Ziel dieser Fördermaßnahme ist unter anderem der Aufbau oder die Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Fachhochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Spitzenforschung, auch in Kooperation mit regionalen Unternehmen. Daneben sollen innovative Modelle auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers entwickelt und erprobt werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Fachhochschulen
- Aufbau und Erweiterung von Infrastrukturen der Spitzenforschung
- Innovative Kooperationsprojekte von Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen
- Innovationsverbünde
- Innovative Modelle im Wissens- und Technologietransfer





EFRE

Regional-
entwicklungSoziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
UnternehmenLand- und
ForstwirtschaftBauen und
InfrastrukturUmwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben aus EFRE-Mitteln gewährt. In Kombination mit Landesmitteln kann die maximale Förderhöhe auf 90 % angehoben werden. Der Durchführungszeitraum für Forschungsinfrastrukturprojekte beträgt maximal fünf Jahre und für alle anderen Vorhaben maximal drei Jahre. Sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann der Durchführungszeitraum um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen thematisch mindestens einem der Spezialisierungsfelder der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung in Niedersachsen (RIS3) zugeordnet sein. Zudem muss für das jeweilige Projekt eine Strukturfondsbeauftragte/ein Strukturfondsbeauftragter an der Forschungseinrichtung bestellt werden.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Innovation-durch-Hochschulen-und-Forschungseinrichtungen



ELER

Europäische Innovationspartnerschaft

Antragsberechtigte:

Operationelle Gruppen

- in der Trägerschaft bestehender rechtsfähiger Unternehmen/Einrichtungen, oder als eigenständige rechtsfähige Organisation,
- die einen für Inhalt und Finanzen hauptverantwortlichen Projektkoordinator benannt haben.

Mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) hat die Europäische Kommission ein neues Förderinstrument geschaffen, um den Austausch von Wissen zwischen Landwirtschaft und Wissenschaft zu verbessern. Ziel ist es, den Transfer von Innovationen in die Praxis zu unterstützen.

Zielsetzung

Mit der Fördermaßnahme EIP Agri wird ein Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltig wirtschaftenden und tierartgerechten Land- und Ernährungswirtschaft geleistet.

Thematische Schwerpunkte liegen u. a. in den Bereichen:

- Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung,
- Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen,
- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz und
- Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette einschließlich zugehöriger Geschäftsmodelle.

Dazu werden sogenannte „Operationelle Gruppen“ (OGs) unterstützt, die die relevanten Akteure in den jeweiligen Themenbereichen zusammenführen und im Rahmen eines konkreten Projekts den Transfer von Innovationen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis vorantreiben.



Was wird gefördert?

Gefördert werden die Einrichtung der Operationellen Gruppen und deren Tätigkeit, d. h.

- laufende Ausgaben der Zusammenarbeit der OGs sowie
- Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten in Form von Entwicklungs- und/oder Pilotprojekten.

Die Operationelle Gruppe ist für die Koordinierung der Projektpartner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projekts sowie die Beteiligung am nationalen und EU weiten Netzwerk der EIP Agri zuständig.



ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Tätigkeit der Operationellen Gruppe und kann bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

Fördervoraussetzungen

Projekte müssen den oben genannten thematischen Schwerpunkten entsprechen und u. a. die Niedersächsische „Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS3) berücksichtigen.

Eine Operationelle Gruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Dabei muss mindestens ein Mitglied der OG ein landwirtschaftliches oder gartenbauliches Unternehmen oder ein Unternehmen aus dem Bereich Verarbeitung und Vermarktung sein. Zugelassen sind außerdem:

- der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Unternehmen,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Hochschulen,
- Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bei der Antragstellung sind ein Geschäftsplan vorzulegen und eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten umfassend zu regeln ist.

Antragstellung:

Das Verfahren ist zweistufig. Nach Vorlage und Begutachtung einer Projektskizze werden die ausgewählten Operationellen Gruppen zur Antragstellung aufgefordert. Auf Grundlage des Antrags werden anschließend die OGs ausgewählt.

Die Antragsfristen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.eip-nds.de



ESF

Soziale Innovationen zur Lösung sozialer Herausforderungen und besonderer Bedarfe in den Bereichen Daseinsvorsorge und Arbeitsleben

Antragsberechtigte:

- Für sozial-innovative Projekte:
Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
- Als Stellen für Soziale Innovation:
Niedersächsische Spitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit Sitz in Niedersachsen sowie die Landesverbände im Bereich der sozialen Dienstleistungen (einschließlich Gesundheits-, Pflege-, Bildungs- und anderer sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) mit Sitz in Niedersachsen

Sowohl die Arbeitswelt, als auch die Daseinsvorsorge müssen sich neuen Anforderungen stellen, deren Ursachen im demografischen und gesellschaftlichen Wandel, in der zunehmenden Digitalisierung oder der Zuwanderung begründet sind. Mit dieser Fördermaßnahme werden sozial-innovative Vorhaben unterstützt, die einen wichtigen Beitrag zur Lösung dieser Herausforderungen leisten.

Zielsetzung

Das Förderprogramm zielt darauf ab, innovative und übertragbare Projekte in zwei Themenfeldern zu entwickeln und zu erproben. Das sind die Anpassung von Unternehmen und Arbeitskräften an die gesellschaftlichen Veränderungen und die Verbesserung und Sicherung des Zugangs zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen. Da es sich bei dem Förderprogramm „Soziale Innovation“ um einen Förderbereich mit experimentellem Charakter handelt, werden darüber hinaus landesweit drei Stellen gefördert, die helfen, solche innovativen Ansätze zu initiieren und umzusetzen.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Innovative Projekte zur Anpassung an den Wandel im Bereich der Arbeitswelt mit veränderten Anforderungen und Bedarfen der betroffenen Akteure
- Innovative Projekte zur Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge
- Drei „Stellen für soziale Innovation“, die bei der Entstehung und Umsetzung der Projekte unterstützend und initiiierend mitwirken.





ESF

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der stärker entwickelten Region. In der Übergangsregion werden bis zu 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Die Bemessungsgrenze für die Förderung beträgt bei den Projekten max. 750.000 Euro und bei den Stellen für Soziale Innovation 450.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Die Laufzeit der Projekte ist grundsätzlich auf 33 Monate und die Laufzeit der Stellen für Soziale Innovation auf 36 Monate begrenzt.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben. Dem Antragsverfahren geht ein Interessensbekundungsverfahren voraus.



Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Innovation/Soziale-Innovation-Projekte-Soziale-Innovation



**EUROPA FÜR
NIEDERSACHSEN**

Europäische Förderung für die
niedersächsischen Regionen



EU-Förderung in Niedersachsen

Kleine und mittlere Unternehmen

151 Mio. Euro

7 Förderprogramme



EFRE

Beteiligungsfonds; Beteiligungskapital für KMU

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft
- Existenzgründungen, junge Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben es oft schwer, sich entscheidend am Markt zu etablieren und in Konkurrenz zu größeren Unternehmen zu treten. Der Beteiligungsfonds soll niedersächsischen KMU das notwendige Kapital in Form von Beteiligungen zur Verfügung stellen, um ihnen Zukunftsinvestitionen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Zielsetzung

Ziel des Beteiligungsfonds ist es, die Investitionskraft niedersächsischer KMU jenseits der klassischen Finanzierungswege zu stärken und letztlich Wachstumspotenzial zu generieren sowie Ausbildungs- und



Arbeitsplätze zu schaffen. Dabei ist die Förderung auf keine bestimmte Unternehmensphase beschränkt, sodass sich sowohl Neugründungen und junge Unternehmen als auch etablierte Unternehmen mit dem notwendigen Kapital ausstatten können.

Was wird gefördert?

Gefördert wird:

- Wachstumsbedingter Liquiditätsbedarf – Investitionen in das Anlage- oder Umlaufvermögen
- Umsetzung von innovativen und technologischen Ideen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital im Wege einer stillen oder offenen Beteiligung. Die Beteiligungslaufzeit beträgt regelmäßig 7 bis 10 Jahre, im Einzelfall bis zu 12 Jahre.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt ein schlüssiges Unternehmenskonzept voraus, das die Machbarkeit des Vorhabens sowie die Marktfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen dokumentiert. Zudem müssen die handelnden Personen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sowie landwirtschaftliche Unternehmen und solche des Steinkohlebergbaus.

Antragstellung:

Keine Antragsstichtage. In einem Erstgespräch mit NBank-Beratern können anhand aussagekräftiger Unternehmensunterlagen die Möglichkeiten und Bedingungen einer Beteiligung geprüft werden.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/NBeteiligung

MikroSTARTer; Darlehen ohne Sicherheiten für GründerInnen und junge KMU

Antragsberechtigte:

- Natürliche Personen, die eine Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens mit Betriebsstätte in Niedersachsen planen oder eine Unternehmensnachfolge in Niedersachsen anstreben
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden

Mit dem Förderprogramm „MikroSTARTer“ leistet das Land Niedersachsen Starthilfe für junge Unternehmen und Gründungswillige in Form von Mikrodarlehen. Denn nur wenige Gründerinnen und Gründer können ihr Vorhaben vollständig mit eigenen Mitteln finanzieren. Die Aufnahme eines Darlehens ist oftmals alternativlos. Diese sind aber selbst bei kleinen Summen ohne die erforderlichen Sicherheiten nur schwer zu erhalten.

Zielsetzung

Das Förderprogramm zielt darauf ab, Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen beim Start in die Selbstständigkeit und in den ersten fünf Jahren durch die Vergabe von Mikrodarlehen zu unterstützen und damit den Aufbau wettbewerbsfähiger Unternehmen sowie die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Niedersachsen zu fördern.



Was wird gefördert?

Gefördert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung bzw. Wachstum des Unternehmens stehen (z. B. Investitionen, Betriebsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von Darlehen zwischen 5.000 und 25.000 Euro bei einem Finanzierungsanteil von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind ein tragfähiges Unternehmenskonzept, ein solider Finanzplan, aus dem der Finanzmittelbedarf hervorgeht, eine Beratung vor der Umsetzung des Vorhabens und eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle.

Antragstellung:

Förderanträge können bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden.

📍 Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgründung/MikroSTARTer-Niedersachsen



EFRE

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Modernisierung und Erweiterung von Technologie- und Gründerzentren

Antragsberechtigte:

- Träger von Technologie- und Gründerzentren, wie
 - kommunale Gebietskörperschaften
 - juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind

Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer stehen häufig schon in der Anfangsphase einer Unternehmensgründung vor großen Herausforderungen, die über Erfolg oder Misserfolg des Vorhabens entscheiden. Damit der Schritt in die Selbstständigkeit gelingt, benötigen gerade Neu-Gründungswillige Unterstützung, um die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Anforderung zu meistern. Hierzu leisten die mit diesem Programm geförderten Technologie- und Gründerzentren (TGZ) einen wichtigen Beitrag.

Zielsetzung

Die Förderung von TGZ hat zum Ziel, Gründungsvorhaben und Unternehmensideen insbesondere in den forschungsintensiven Industrien, wissensintensiven Dienstleistungen und Kreativbranchen zu unterstützen und zur Umsetzung zu verhelfen. Zugleich soll somit sukzessive der Strukturwandel in den Bereichen Technologie und Wissenswirtschaft vorangetrieben werden.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Errichtung neuer TGZ (ausschließlich in Zielgebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)
- Erweiterung bestehender TGZ
- Modernisierung bestehender TGZ

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Höhe von bis zu 50 %, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen

Zu beachten ist u. a., dass neben der Einreichung eines aussagekräftigen Konzepts (Projektbeschreibung einschließlich einer mehrjährigen Wirtschaftlichkeitsberechnung) mehrere Voraussetzungen nachzuweisen sind. Hierzu zählen z. B. der Bedarf zur Durchführung des Vorhabens, der Nachweis zur gesicherten Gesamtfinanzierung, zum Grundstückseigentum sowie zu den planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.



Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Technologie-und-Gründerzentren

Stärkung der maritimen Verbundwirtschaft und Offshore-Windenergie

Antragsberechtigte:

- Unternehmen aus den Bereichen Hafenbetrieb, Hafeninfrastruktur und Hafenumschlag
- Unternehmen, die in den Bereichen Entwicklung / Produktion / Vernetzung der maritimen Verbundwirtschaft oder der Offshore-Windenergie tätig sind



EFRE

Mit diesem Förderprogramm werden Investitionen und Innovationen im Bereich der niedersächsischen Seehäfen und in der Küstenregion angeregt, die dem Ausbau der Offshore-Windenergie-Infrastrukturen dienen. Zudem soll die Vernetzung von Forschung/Entwicklung, Produktion und Anwendung maritimer Techniken unterstützt werden.

Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur in diesem Bereich. Darüber hinaus soll die Förderung das Wirtschaftswachstum in der jeweiligen Region ankurbeln und für Arbeitsplätze sorgen.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- In den niedersächsischen Seehäfen:
 - Ausbau der Kapazitäten im Hinblick auf die Offshore-Windenergie (insb. Errichtung moderner Produktions-, Montage-, Transport- und Umschlagkapazitäten)



- In der niedersächsischen Küstenregion:
 - Entwicklung und erstmalige Fertigung neuartiger Schiffstypen (z. B. Offshore-Versorger) und innovativer Antriebskonzepte
 - Erforschung und erstmalige Produktion innovativer Elemente für die Offshore-Windenergie (z. B. Gründungsstrukturen, Rotorblätter, Generatoren)
 - Vernetzung von Forschung / Entwicklung, Produktion und Anwendung maritimer Techniken in der Küstenregion

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe beträgt mindestens 100.000 Euro und je nach Fördergegenstand maximal 4 bzw. 5 Millionen Euro.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt u. a. voraus, dass mehrere Nachweise, z. B. zur gesicherten Gesamtfinanzierung erbracht werden.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Staerkung-der-maritimen-Verbundwirtschaft-und-Offshore-Windenergie

Regional-
entwicklungSoziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
UnternehmenLand- und
ForstwirtschaftBauen und
InfrastrukturUmwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Einzelbetriebliche Investitionsförderung (in strukturschwachen Gebieten)

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Touristische Betriebe mit überwiegend überregionalem Ansatz
- Große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kommen unter Umständen auch für eine Förderung infrage.

Mit der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden betriebliche Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, der Tourismuswirtschaft und des Beherbergungsgewerbes angeregt, die in erster Linie dazu dienen, die Wirtschaft zu stärken und Standortnachteile gewerblicher Betriebe auszugleichen.

Zielsetzung

Diese Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft in strukturschwachen Regionen zu stärken. Zudem werden neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen und bestehende dauerhaft gesichert. Erfasst werden von dem Programm zum Beispiel Investitionen, die Erweiterungen oder Errichtungen in verschiedenen Segmenten betreffen. Ebenso möglich ist die teilweise Förderung, wenn neue Produkte ins firmeneigene Portfolio aufgenommen oder die Produktionsprozesse grundlegend geändert werden. Ebenfalls gefördert wird der Umstand der Expansion – also, wenn ein Unternehmen beabsichtigt, gewisse Vermögenswerte zu erwerben.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Bei kleinen und mittleren Unternehmen:
 - Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen
 - Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
 - Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte
 - Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses
- Bei großen Unternehmen:
 - Errichtungsinvestitionen
 - Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
 - Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte
 - Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines sachkapitalbezogenen Zuschusses gewährt. Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 Euro betragen.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind u. a., dass mit den Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, die zudem ausschließlich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen führen. Darüber hinaus müssen durch die Investitionen zusätzliche, nicht unerhebliche Einkommensquellen in der jeweiligen Region geschaffen werden.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Unternehmen/
Investition-Wachstum/Einzelbetriebliche-
Investitionsförderung](http://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Einzelbetriebliche-Investitionsförderung)

Nachfolgemoderation der Kammern für erfolgreiche Unternehmensnachfolge

Antragsberechtigte:

- IHK in Niedersachsen
- HWK in Niedersachsen



EFRE

Mit diesem Förderprogramm werden die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern bei der Einstellung von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren unterstützt. Diese sollen als aktive Mittler und Ansprechpartner für Unternehmen einen Beitrag dazu leisten, das Gründungsklima in Niedersachsen zu stärken.

Zielsetzung

Durch die Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren sollen in erster Linie Unternehmen bei einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge unterstützt und deren Beschäftigten Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden. Zudem sollen mehr Menschen motiviert werden, den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen. Das führt wiederum dazu, dass das entsprechende Fachwissen im Land gehalten wird und Arbeits- und Ausbildungsplätze langfristig gesichert werden können.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei den niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern
- Personalausgaben, Sachausgaben für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie Sach- und Personalausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf des Projekts im engeren Sinne

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen

Neben einem schlüssigen Gesamtkonzept setzt eine Förderung u. a. einen Nachweis über die Kompetenz der jeweiligen IHK oder HWK zur Durchführung des Projekts einer Nachfolgemoderation voraus.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Einsatz-von-Nachfolgemoderatorinnen-und-Nachfolgemoderatoren

Regional-
entwicklungSoziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
UnternehmenLand- und
ForstwirtschaftBauen und
InfrastrukturUmwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Verarbeitung und Vermarktung

Antragsberechtigte:

- Kleine, mittlere und mittelgroße (d. h. zwischen 250 und 750 Beschäftigte) Vermarktungs- und Verarbeitungsunternehmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verbraucher fragen immer stärker nachhaltig erzeugte Qualitätsprodukte aus der Region nach. PFEIL fördert die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die diesen gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden können.

Zielsetzung

Mit der Förderung werden die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse angepasst. Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse können die Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie Investitionen in eine verbesserte Ressourcennutzung tätigen. Weitere wichtige Ziele sind der Aufbau regionaler Vermarktungswege oder die Produktion besonderer Qualitätserzeugnisse. Entsprechende Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken, den Absatz der Produkte sichern und zusätzliche Erlöse für Erzeuger generieren.

Was wird gefördert?

Gefördert werden insbesondere Investitionen in Gebäude und technische Einrichtungen, die der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, bspw. Lagerung, Aufbereitung oder Verpackung von Getreide, Kartoffeln oder Obst und Gemüse, aber auch die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Backwaren oder zu Fleischerzeugnissen.

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Innerbetriebliche Rationalisierungen durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen,
- Vorplanungen in Verbindung mit o. g. Maßnahmen.

Die Förderung richtet sich dabei gezielt an kleine, mittlere und mittelgroße Unternehmen, wobei Anträge von Klein- und Kleinstunternehmen bei der Projektauswahl eine bessere Bewertung erhalten. Hierdurch sollen vor allem lokale Anbieter vor Ort, z. B. innovative kleine Fleischereien und Bäckereien gestärkt werden.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig von der konkreten Maßnahme und liegt zwischen 10 und 50 %.



© Landpixel



© Landpixel

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens 20 % der förderfähigen Investitionskosten unmittelbar der Ressourceneinsparung dienen und der Ressourcenverbrauch dabei um mindestens 10 % gesenkt wird. Ein entsprechender Nachweis muss durch ein Gutachten erfolgen.

Dem Förderantrag muss ein positiver Bauvorbescheid beigefügt werden. Unternehmen müssen mindestens 40 % der neu geschaffenen Kapazitäten über fünf Jahre mit Lieferverträgen mit der Erzeugerebene auslasten.

Darüber hinaus sind abhängig vom Zuwendungsempfänger ggf. weitere spezifische Förderbedingungen zu berücksichtigen.

Antragstellung:

Anträge können jährlich bis zum 15. März oder 15. September eingereicht werden.

Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de



ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



**EUROPA FÜR
NIEDERSACHSEN**

Europäische Förderung für die
niedersächsischen Regionen



EU-Förderung in Niedersachsen

Land- und Forstwirtschaft

535,7 Mio. Euro

6 Förderprogramme



ELER

Tierschutz

Antragsberechtigte:

- Landwirtinnen und Landwirte, die nach EU-Vorgaben die Bezeichnung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllen und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Mit diesem Förderinstrument werden freiwillige Leistungen zur Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung unterstützt. Die Förderung richtet sich damit an landwirtschaftliche Betriebe, die Nutztiere besonders tiergerecht halten oder halten wollen. Der Fokus liegt auf der Legehennen- und Schweinehaltung, da hier besonderer Handlungsbedarf für mehr Tierschutz besteht.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Haltingsbedingungen von Legehennen und Schweinen, z. B. durch tiergerechtere Ställe und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Kannibalismus und andere tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden. Mit dieser Fördermaßnahme erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Prämie, um die Mehrkosten auszugleichen, die durch die besonders tiergerechte Haltung der Tiere entstehen. Mehraufwendungen ergeben sich etwa durch ein höheres Platzangebot in den Ställen und mehr Arbeitsaufwand. Wichtige Grundbedingungen für die Förderung sind insbesondere der Verzicht auf das Kürzen der Schnäbel bei Legehennen oder das Kupieren der Schwänze bei Mastschweinen und Ferkeln.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen sowie die besonders tiergerechte Haltung und Aufzucht von Schweinen.

Wie wird gefördert?

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten für einen Verpflichtungszeitraum von einem Jahr folgende Prämien:

- Für die tiergerechte Haltung von Legehennen: 1,70 Euro je Legehenne (maximal 6.000 Tiere). Käfighaltung und Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe sind dabei untersagt.
- Für die tiergerechte Haltung von Mastschweinen mit unkupierten Schwänzen: 16,50 Euro je geschlachtetem Tier (maximal 3.000 Tiere). Die Förderung erfolgt erfolgsorientiert, d. h. es müssen jederzeit mindestens 70 % der unkupierten Mastschweine einen intakten Ringelschwanz ohne (Teil-)Verluste aufweisen.
- Für die tiergerechte Aufzucht von Ferkeln mit unkupierten Schwänzen: 5 Euro je Mastferkel. Es müssen jederzeit mindestens 80 % der unkupierten Ferkel einen intakten Ringelschwanz ohne (Teil-)Verluste aufweisen.
- Für die besonders tiergerechte Haltung von Sauen: 150 Euro je Zuchtsau.

Der Zuwendungsbetrag muss über 500 Euro pro Jahr liegen.



© Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



© Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



ELER

Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass die Tiere in Niedersachsen gehalten und die Maßnahmen freiwillig durchgeführt werden, d. h. es dürfen keine vergleichbaren Verpflichtungen aus gesetzlichen Vorgaben oder aus anderen Förderungen bestehen. Für den Zeitraum der Verpflichtungen muss der Betrieb selbst bewirtschaftet werden.

Darüber hinaus gelten jeweils weitere, spezifische Anforderungen:

So gilt für die Förderung von Legehennen u. a., dass bei Haltung auf einer Ebene maximal sieben Tiere je qm nutzbarer Stallgrundfläche gehalten werden dürfen und bei Haltung auf mehreren Ebenen maximal 14 Tiere je qm.

Für die Förderung von Mastschweinen und Ferkeln gilt u. a., dass Antragssteller vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer Beratung zum Tierwohl bzw. zur Ferkelaufzucht teilgenommen haben müssen.

Zudem müssen mit dem Antrag u. a. spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls für die konkrete Umsetzung im Betrieb festgelegt werden, die verbindlich einzuhalten sind.

Die Förderung der Sauenhaltung setzt u. a. voraus, dass die Abferkelbucht mindestens sieben qm beträgt und für Ferkel und Sauen getrennte Klimabereiche zur Verfügung stehen.

Antragstellung:

Die Einreichung von Anträgen erfolgt in jährlich festgelegten Antragszeiträumen. Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) veröffentlicht.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.tierwohl.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Einzelbetriebliche Beratung

Antragsberechtigte:

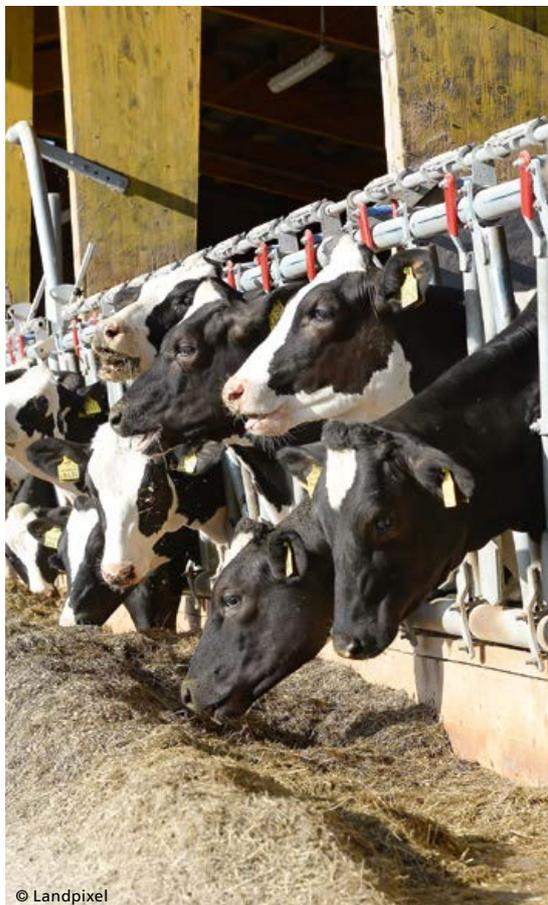
Ausgewählte Beratungsanbieter

Die steigenden Anforderungen an die Landwirtschaft erfordern von den landwirtschaftlichen Akteuren immer mehr Spezialwissen. Mit PFEIL werden deshalb einzelbetriebliche Beratungen durch ausgewählte und qualifizierte Beratungsanbieter und Beratungskräfte gefördert, um so Landwirtinnen und Landwirten für gesellschaftlich relevante Themen, wie Umwelt- oder Tierschutz, zu sensibilisieren und die landwirtschaftliche Praxis nachhaltig zu verbessern.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, die Kompetenzen in der Landwirtschaft so zu stärken, dass die Betriebe aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen können. Die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll insbesondere durch ökologischen Landbau, die Verbesserung des Tierschutzes und einen effizienten Umgang mit Ressourcen verbessert werden. Mit dieser PFEIL-Maßnahme wird eine qualifizierte einzelbetriebliche Beratung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zu folgenden Themenbereichen gefördert:

- Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Ökologischer Landbau,
- Agrarumweltmaßnahmen,
- Tierschutz, Tiergesundheit und Minimierung des Antibiotikaeinsatzes,
- „Greening“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP),
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassungsmöglichkeiten an seine Folgen,
- nachhaltiger Umgang mit Boden, Wasser und Luft
- Erhalt der biologischen Vielfalt,
- neue Einkommensmöglichkeiten,
- Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben in Krisensituationen sowie bei der Hofnachfolge,
- Fördermöglichkeiten über PFEIL.



© Landpixel

Mit Hilfe der einzelbetrieblichen Beratung sollen vorhandene Schwachstellen in der betrieblichen Praxis identifiziert bzw. Ansätze zur Verbesserung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit aufgezeigt werden. Darüber hinaus wird ein Bewusstsein für die Bedeutung einer nachhaltigen Betriebsführung geschaffen, Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Betriebes gegeben und die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik bzw. die Anforderungen der Gesellschaft vermittelt.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen zu den o. g. Themenbereichen.



© Ruth Beverborg und Anna-Lena Niehoff



ELER

Wie wird gefördert?

Interessierte Betriebe können sich direkt an einen der ausgewählten Beratungsanbieter wenden, um eine geförderte Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung an die ausgewählten Beratungsanbieter gewährt. Je nach Themenbereich beträgt der Förderhöchstsatz 80 bzw. 100 % der förderfähigen Beratungsausgaben (Beratungshonorarsätze netto). Landwirtschaftliche Betriebe können maximal 1.500 Euro je Beratung als Förderung erhalten.

Fördervoraussetzungen

Die Beratungen dürfen nur durch qualifizierte Beratungsanbieter durchgeführt werden, die durch ein Vergabeverfahren ausgewählt und regelmäßig weitergebildet werden. Diese müssen ausreichend qualifiziertes Personal vorhalten, Erfahrung in der Beratungstätigkeit mitbringen sowie unabhängig und verlässlich arbeiten.

Über die einzelnen Beratungen muss ein aussagefähiges Protokoll erstellt werden, um die Leistung zu dokumentieren und die Beratungsqualität zu belegen.

Antragstellung:

Förderaufrufe mit individuellen Antragsfristen für interessierte Beratungsanbieter werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bekanntgegeben.

Interessierte, die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen, können sich jederzeit direkt an die anerkannten Beratungsanbieter wenden.

Eine Liste der anerkannten Beratungsorganisationen ist auf der Webseite der LWK veröffentlicht.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Ökologischer Landbau

Antragsberechtigte:

- Landwirtinnen und Landwirte, die nach EU-Vorgaben die Bezeichnung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllen und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Der ökologische Landbau trägt durch besonders schonende Produktionsverfahren zum Schutz der Umwelt und dem Erhalt der Artenvielfalt bei. Mit dieser Fördermaßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe unterstützt, die ökologische Anbauverfahren umsetzen und dadurch besonders nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaften.

Zielsetzung

Mit dieser Fördermaßnahme sollen landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden, die ihre Produktion auf ökologischen Landbau umstellen wollen oder die bereits ökologisch wirtschaften. Ökologischer Landbau setzt auf besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Anbauverfahren sowie auf das Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Es wird z. B. auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet und eine vielfältige Fruchtfolge genutzt.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der Förderung werden Betriebe bei der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren bei Acker- bzw. Grünland, Gemüse- oder Dauerkulturen unterstützt. Darüber hinaus wird eine Zusatzförderung

im Bereich Wasserschutz für die Einführung oder Beibehaltung einer das Grundwasser besonders schonenden Bewirtschaftung angeboten (Förderung unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wesentlichen durch eine Flächenprämie für die Umstellung bzw. die Beibehaltung des Ökolandbaus:

- Der Fördersatz ist abhängig von der angebauten Kultur und der Tatsache, ob der Betrieb ökologische Anbauverfahren einführt oder beibehält.



© Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



ELER

- Für die Einführung ökologischer Anbauverfahren wird in den ersten beiden Jahren (Umstellungszeitraum) eine erhöhte Prämie gezahlt, in den übrigen Jahren eine Prämie für Beibehalter.
- Zusätzlich zur Flächenprämie wird außerdem ein Kontrollkostenzuschuss von 50 Euro je Hektar bis maximal 600 Euro je Betrieb gewährt.

Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet und dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt wird. Darüber hinaus gelten abhängig vom jeweiligen Förderbereich weitere, spezifische Förderbedingungen.

Antragstellung:

Die Förderung kann in jährlich festgelegten Antragszeiträumen beantragt werden. Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) veröffentlicht.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.aum.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Antragsberechtigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Bodenbewirtschaftung oder damit verbundener Tierhaltung erwirtschaften.

Mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm werden Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe ange-regt, die ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern wollen und dabei Aspekte des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigen. So werden z. B. Investitionen in tiergerechte Ställe oder klimaschonende Lagerhallen unterstützt.

Zielsetzung

In erster Linie dient das Agrarinvestitionsförderungsprogramm der Modernisierung und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird aber auch großer Wert auf die gesellschaftlich bedeutsamen Aspekte Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierschutz gelegt. In diesen Bereichen müssen besondere Anforderungen erfüllt werden.



© Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter z. B. in tiergerechte Ställe, Güllelagerstätten oder klimaschonende Obstlagerhallen. Darüber hinaus können auch bestimmte Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Emissionsminderung bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger

oder zu einer Verminderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen, mit PFEIL unterstützt werden.

Daneben sind u. a. Aufwendungen für Architekturleistungen, Investitionskonzepte sowie bei baulichen Maßnahmen auch Betreuungsleistungen förderfähig.

Wie wird gefördert?

Abhängig von der Art des Vorhabens liegt der Förder-satz zwischen 20 und 40 %. Junglandwirtinnen und Junglandwirte unter 40 Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Zuschusses erhalten.

Förderfähig sind Investitionskosten zwischen 20.000 und 1 Mio. Euro. Die Obergrenze kann während der Förderperiode 2014 bis 2020 nur einmal ausgeschöpft werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen ihre beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes nachweisen. Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer gibt es Sonderregelungen.

Betriebe können nicht gefördert werden, wenn der Viehbestand nach Durchführung der Investition über zwei Großvieheinheiten je Hektar (2,0 GV/ha landwirtschaftlicher Fläche) liegt oder bestimmte Obergrenzen bei den Tierzahlen überschritten werden.

Alle Vorhaben müssen besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. Verbraucherschutz erfüllen:



© Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



ELER

- Viehhaltende Betriebe müssen eine Güllelagerkapazität für mindestens neun Monate vorweisen. Bestehende und geförderte Güllebehälter müssen abgedeckt werden.
- Für klimatisierte Obstlagerhallen etc. muss eine Verbesserung der Effizienz und des Ressourceneinsatzes oder eine Verringerung der Stoffausträge oder Emissionen gegenüber dem Standard um mindestens 20 % belegt werden.
- Investitionen in Direktvermarktung oder Verarbeitung sind im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten förderfähig.
- Stallbauten müssen zusätzlich Anforderungen im Bereich Tierschutz erfüllen.

Mit dem Förderantrag ist ein Investitionskonzept vorzulegen, bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen auch die Baugenehmigung.

Antragstellung:

Das Antragsverfahren wird einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, durchgeführt. Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle
Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise
www.pfeil.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Antragsberechtigte

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden Betriebe der Landwirtschaft dabei unterstützt, einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie zur Verringerung der Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinträge zu leisten. Damit sind diese Maßnahmen ein zentrales Instrument zur Erreichung von Umweltzielen der europäischen Agrarpolitik sowie zur Umsetzung der Natura 2000-Ziele.

Zielsetzung

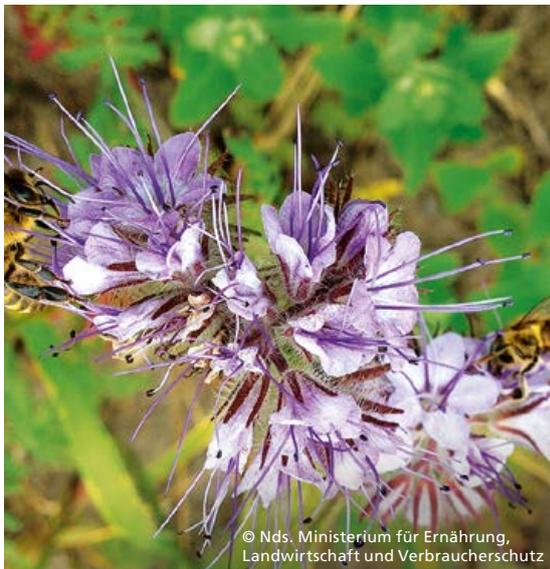
Mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird landwirtschaftlichen Betrieben ein Anreiz geboten, bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Bewirtschaftungsauflagen zugunsten von Biodiversität, Boden, Wasser und Klima einzuhalten.

Die Betriebe, die sich freiwillig zur Durchführung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Einhaltung der entsprechenden Anforderungen verpflichten, leisten damit einen Beitrag zur Erreichung folgender gesellschaftlich wichtiger Ziele:

- Erhaltung der Kulturlandschaft und der natürlichen Ressourcen (einschließlich der Böden),
- Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie Schutz der Ressource Trinkwasser (insbesondere auch Entlastung des Grundwassers durch eine Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen- oder Pflanzenschutzmitteln),
- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, der genetischen Vielfalt sowie der Biodiversität.



© Ralf Gebken



Was wird gefördert?

Antragsberechtigte erhalten eine Förderung für die Umsetzung von zielgerichteten Maßnahmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Wasserschutz und Naturschutz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf folgenden sechs Teilbereichen, die jeweils spezifische Fördermaßnahmen anbieten:

- Betriebliche Verpflichtungen (BV)
Gefördert wird die emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger sowie die eine grundwasserschonende Bewirtschaftung im Ökologischen Landbau (Zusatzförderung Wasserschutz).
- Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland (AL)
Unterstützt wird bspw. der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen, der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais sowie spezielle Verfahren zur punktuellen Ausbringung von Düngern (Cultiverfahren).
- Anlage von Blüh- / Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland (BS)
Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen bzw. Heckenpflanzung auf den beantragten Ackerflächen. Förderfähig ist z. B. der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft (z. B. Rotmilan, Ortolan oder Feldhamster).
- Maßnahmen auf Dauergrünland (GL)
Hierunter werden Maßnahmen auf Grünlandflächen unterstützt, wie z. B. eine extensive Nutzung, eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland, eine Weidenutzung in Hanglagen und der Erhalt von artenreichem Grünland.
- Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen (BB)
Unterstützt wird die Mahd und Beweidung natur- schutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen. Hierunter fallen z. B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden.
- Maßnahmen zum Schutz nordischer Gastvögel (NG)
Gefördert wird der Schutz der „Nordischen Gastvögel“ auf beantragten Acker- bzw. Grünlandflächen durch die Bereitstellung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde Vögel sowie der Anbau bestimmter Kulturen auf dem Acker.

Konkret gefördert werden die zusätzlichen Kosten oder entgangenen Einnahmen, die durch die freiwillige Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen bzw. den hieraus resultierenden Verpflichtungen entstehen, soweit sie über die bereits bestehenden rechtlichen Vorschriften hinausgehen. Dies ist etwa gegeben, wenn aufgrund einer reduzierten Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geringere Erträge erzielt werden.



ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER



© Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der konkreten Fördermaßnahme und wird i. d. R. auf Grundlage der Flächengröße ermittelt. Neben einer Grundförderung wird in einigen Fördermaßnahmen auch eine weitergehende Zusatzförderung mit ergänzenden Bewirtschaftungsaufgaben angeboten.

Die Zuwendung wird jährlich nach dem Ende des Verpflichtungsjahres gezahlt.

Fördervoraussetzungen

Teilnehmende müssen im Verpflichtungszeitraum im Wesentlichen folgende Förderbedingungen erfüllen:

- Einhaltung von besonderen Verpflichtungen aus den Bereichen Umwelt-, Natur- und Tierschutz (Cross Compliance),
- eigene Bewirtschaftung des Betriebs,
- freiwillige Durchführung der Maßnahmen, d. h. nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
- Mindestförderung von 250 Euro je Fördermaßnahme.

Zu beachten ist außerdem, dass einige Maßnahmen dabei nur in ausgewählten Gebieten, die entweder für den Naturschutz (sog. Naturschutzkulisse) oder den Wasserschutz (sog. Wasserschutzkulisse) von besonderer Bedeutung sind, angeboten werden.

Die Verpflichtungsdauer beträgt i. d. R. mindestens fünf Jahre (für die Anlage von Hecken mindestens sieben Jahre). Die Verpflichtung beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar nach dem Datum der Antragstellung, bei einzelnen Maßnahmen ist ein abweichender Beginn zu beachten.

Antragstellung:

Die Förderung kann in jährlich festgelegten Antragszeiträumen beantragt werden.

Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.aum.niedersachsen.de

www.umwelt.niedersachsen.de

Gewässerschutzberatung

Antragsberechtigte:

- Unternehmen und Zusammenschlüsse der öffentlichen Wasserversorgung
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Umsetzung der EG-WRRRL zuständig sind



ELER

Die Gewässerschutzberatung leistet einen wichtigen Beitrag zum Trinkwasserschutz. Durch Informations- und Beratungsangebote für Akteure aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Produktionsgartenbau soll die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer vorangetrieben werden.

Zielsetzung

Eine Aufklärung und Sensibilisierung land- und forstwirtschaftlicher Akteure durch zertifizierte Beratungseinrichtungen soll auch künftig eine hohe Qualität des Trinkwassers sowie des Grund- und Oberflächenwassers sicherstellen.



© Joachim Wöhler

Was wird gefördert?

Gefördert werden Veranstaltungen, Feldversuche und -besichtigungen, Gruppenberatungen und einzelbetriebliche Beratungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Produktionsgartenbaus. Dazu gehören insbesondere auch:

- Erstellung von Beratungsgrundlagen (Pläne und Konzepte),
- Begleitende Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern,
- Informationen zum Gewässerschutz und Qualifizierungen für Landbewirtschaftende und zentrale Akteure,
- Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus werden Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung, Demonstration und Erfolgsbewertung gewässerschonender Maßnahmen und Landbewirtschaftungssysteme gefördert.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz für diese Maßnahme beträgt 100 %. Für Informations- und Beratungsleistungen in Trinkwassergewinnungsgebieten müssen die förderfähigen voraussichtlichen Ausgaben mindestens 20.000 Euro pro Jahr betragen. Leistungen in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) müssen eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.

Fördervoraussetzungen

Informations- und Beratungsleistungen müssen in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Gebieten der Zielkulisse nach der EG WRRRL durchgeführt werden. Vorhaben in Trinkwassergewinnungsgebieten müssen sich u. a. in ein Schutzkonzept einfügen. Modell- und Pilotprojekte müssen innovative Landbewirtschaftungsverfahren verbreiten oder neue Ansätze zur Erfolgsbewertung oder Verbesserung von Gewässerschutzmaßnahmen entwickeln. Zudem soll damit die Effektivität und/oder Effizienz der Gewässerschutzberatungen landesweit verbessert werden. Hierzu muss ein Arbeitskonzept bei der Antragstellung vorgelegt werden. Es dürfen bisher keine vergleichbaren Untersuchungsergebnisse oder Projekte mit öffentlichen Mitteln unterstützt worden sein.

Antragstellung:

Anträge können fortlaufend eingereicht werden.

Bewilligungsstelle

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

EU-Förderung in Niedersachsen

Bauen und Infrastruktur

203,42 Mio. Euro

6 Förderprogramme







EFRE

Breitbandanbindung von Gewerbegebieten

Antragsberechtigte:

- Kommunale Gebietskörperschaften, Samtgemeinden und kommunale Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Niedersachsen haben, sich mehrheitlich im öffentlichen Eigentum befinden und deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten (Erstempfänger)
- Erstempfänger können den Zuschuss an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahme weiterleiten.

Jedes Unternehmen benötigt heute schnelles Internet. Über das Internet werden Aufträge vergeben und abgewickelt, Kunden gewonnen und vieles mehr. Ist die Verbindung nicht schnell genug, hat das möglicherweise Umsatzeinbußen und einen Wettbewerbsnachteil zur Folge. Hier setzt das Förderprogramm zur Breitbandanbindung in bislang nicht oder nur unzureichend erschlossenen Gewerbe- oder Industriegebieten und Häfen an.

Zielsetzung

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, den schnellen Breitbandausbau in Niedersachsen voranzutreiben und damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aber auch andere Unternehmen in Gewerbegebieten fit für die Zukunft zu machen.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Netzseitige, passive Breitbandinfrastrukturmaßnahmen in unterversorgten Gewerbe- oder Industriegebieten und Häfen
- Ergänzende Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Betrieb eines NGA-Netzes erforderlich sind
- Schließung einer bei Einrichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000 Euro für passive Infrastruktur.

Fördervoraussetzungen

Nach Abschluss der Maßnahme müssen in den jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebieten und Häfen (weißer NGA-Fleck) hochwertige und zukunftsfähige Breitbandanschlüsse mit mindestens 50 Mbit/s im Up- und Download (symmetrisch) zur Verfügung stehen. Der Betrieb ist für mindestens sieben Jahre sicherzustellen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Breitbandanbindung-von-Gewerbegebieten

Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur: Nachhaltige Gewerbeentwicklung (in strukturschwachen Gebieten)



EFRE

Antragsberechtigte:

- vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände oder Kooperationen von diesen
- Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
- Juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind

Mit der Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aber auch andere Unternehmen in die Lage versetzt, sich auch abseits von großen Zentren niederzulassen oder an ihrem angestammten Ort zu expandieren. Die regionale, wirtschaftliche Struktur wird nachhaltig gestärkt und das Wirtschaftswachstum angekurbelt. Das wiederum führt zu einer Verbesserung der Arbeitssituation für die Menschen vor Ort, indem Arbeitsplätze erhalten werden und neue entstehen.

Zielsetzung

Ziel der Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen Wirtschaftsinfrastrukturförderung in Niedersachsen ist es, strukturschwachen Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen und damit regionale Entwicklungsunterschiede abzubauen. Mit der Bereitstellung qualitativ hochwertige Infrastrukturen für die regionale Wirtschaft soll die unternehmerische Initiative von KMU unterstützt werden, dauerhafte und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Auf diese Weise wird Beschäftigung und regionales Wirtschaftswachstum generiert und der Strukturwandel in den besonders betroffenen Regionen erleichtert. Beispielsweise durch ein attraktives und preisgünstiges Angebot an Gewerbeflächen sollen insbesondere KMU wettbewerbs- und zukunftsfähig gemacht werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Förderung in Zielgebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), zudem in den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Peine, Rotenburg (Wümme), Wesermarsch und Wolfenbüttel sowie in der kreisfreien Stadt Braunschweig
- Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, im GRW-Zielgebiet grundsätzlich bis zu 60 % und unter bestimmten Voraussetzungen im GRW-Zielgebiet bis zu 90 %.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist u. a. die Erbringung mehrerer Nachweise, z. B. für den Bedarf zur Schaffung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, zur gesicherten Finanzierung, zum Grundstückseigentum, für die planungsrechtlichen Voraussetzungen und zum Umweltschutz.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.



Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Hochwertige-wirtschaftsnahe-Infrastruktur

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Ländlicher Wegebau

Antragsberechtigte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Wasser- und Bodenverbände (oder vergleichbare Körperschaften)
- Natürliche Personen/Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts

Mit diesem Förderinstrument wird die Erneuerung und Befestigung landwirtschaftlicher Wege außerhalb von Ortslagen zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen unterstützt. Die ländliche Infrastruktur soll hierdurch modernisiert und an die heutigen Anforderungen durch landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge angepasst werden. Zudem wird das ländliche Wegenetz auch durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt und ist deshalb auch wichtig für Tourismus und Naherholung. Ein bedarfsgerechter Ausbau des Wegenetzes leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume.

Zielsetzung

Durch die Unterstützung des ländlichen Wegebaus sollen insbesondere die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert und Wettbewerbsnachteile aufgrund einer mangelhaften Verkehrsinfrastruktur beseitigt bzw. vermieden werden.



© Landpixel

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Neubau oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes werden ebenfalls bezuschusst.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss kann abhängig vom Zuwendungsempfänger und Region bis zu 73 % betragen.

Fördervoraussetzungen

Es werden lediglich Wege außerhalb von Ortslagen unterstützt, nur unter bestimmten Bedingungen auch in Ortsrandlagen.

Bei Eingriffen in die Natur – etwa durch Verbreiterung oder Neubau von Wegen – ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Außerdem muss bei einer Vergrößerung der Wegebreite i. d. R. eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit geliefert werden.

Antragstellung:

Förderanträge können bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Flurbereinigung

Antragsberechtigte:
 Je nach Fördertatbestand:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
- einzelne Akteure (z. B. Partner für Land- und Nutzungstausch)
- Gemeinden und Gemeindeverbände



ELER

Die Flurbereinigung ist ein langjährig bewährtes Förderinstrument zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Bei der Neuordnung bzw. Umstrukturierung werden meist kleinere verstreute Flächen zu größeren Einheiten zusammengefasst. Dadurch werden Flächen effektiver nutzbar und es sinken die Kosten für den Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und des Personals. Flurbereinigungen sollen aber auch zu einer ökologischen Aufwertung der Landschaft führen.

Zielsetzung

Ziel der Förderung sind die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Pflege und der Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft im Zuge einer anstehenden Flurbereinigung. Durch die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes soll außerdem ein Beitrag zum Naturschutz geleistet werden.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden folgende Maßnahmen:
- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen etc.),
 - Ausführungsmaßnahmen (z. B. Planung und Anlage von Wegen, Gewässergestaltung und bodenschützende Maßnahmen),
 - freiwilliger Grundstückstausch,
 - Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die in Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden (z. B. Bepflanzungen, Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen).

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz richtet sich nach der Art der Maßnahme sowie dem Zuwendungsempfänger und beträgt bis zu 75 %. Für Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft kann der Fördersatz unter bestimmten Bedingungen erhöht werden.

Fördervoraussetzungen

- Wesentliche Voraussetzung zur Förderung der Flurbereinigung und von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sind:
- Aufnahme des Verfahrens in das niedersächsische Flurbereinigungsprogramm,
 - Einleitung des Verfahrens von der Landentwicklungsverwaltung,
 - das zur Förderung beantragte Projekt muss Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz sein.

Antragstellung:

Förderanträge zu eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren können bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.

- Bewilligungsstelle**
 Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):
- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
 - ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
 - ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
 - ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de
- Weitere Hinweise**
www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Hochwasserschutz im Binnenland

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen mit Unterhaltungspflichten an Gewässern

Ziel ist es, durch eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes das landwirtschaftliche Produktionspotenzial zu schützen. Außerdem sollen die Konsequenzen von Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen verringert werden.

Zielsetzung

Ziel ist es, durch eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes das landwirtschaftliche Produktionspotenzial zu schützen. Außerdem sollen die Konsequenzen von Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen verringert werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (insbesondere Deiche),
- Rückbau von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- Instandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- Konzepte, Studien und Erhebungen sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit den zuvor genannten Maßnahmen (auch reine Hochwasserschutzkonzepte),
- Beratungen.





ELER



Wie wird gefördert?

Der Fördersatz unterscheidet sich je nach Maßnahme, Fördergebiet sowie Zuwendungsempfänger und beträgt bis zu 70 %. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Fördersatz erhöht werden.

Fördervoraussetzungen

Zu beachten ist u. a. dass der Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen sowie der Rückbau von Deichen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes oder bei entsprechenden konzeptionellen Vorarbeiten gefördert werden. Flächenrelevante Maßnahmen sind vorab mit betroffenen Grundstückseigentümern zu besprechen.

Antragstellung:

Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.umwelt.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



**EUROPA FÜR
NIEDERSACHSEN**

Europäische Förderung für die
niedersächsischen Regionen



EU-Förderung in Niedersachsen

Umwelt, Natur und Klimaschutz

343 Mio. Euro

16 Förderprogramme



ELER

Fließgewässerentwicklung

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Nicht gewerblich tätige juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen

Zu beachten ist, dass Kommunen und deren Zusammenschlüsse bei den sog. „kleinen Vorhaben“ nicht antragsberechtigt sind.

Bäche und Flüsse sind wichtige Bestandteile der Ökosysteme und wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Mit der Fördermaßnahme Fließgewässerentwicklung werden Vorhaben finanziert, die den Zustand der heimischen Bäche und Flüsse und ihrer Auen verbessern.

Zielsetzung

Mit diesem Förderinstrument sollen die Wiederherstellung und der Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässern gefördert werden. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL).

Darüber hinaus sollen in diesem Zusammenhang auch Vorhaben unterstützt werden, die anderen Zielen, wie Hochwasser- oder Naturschutz, dienen.

Die Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung umfasst das Gewässernetz der EG WRRL sowie bestimmte weitere Nebengewässer.

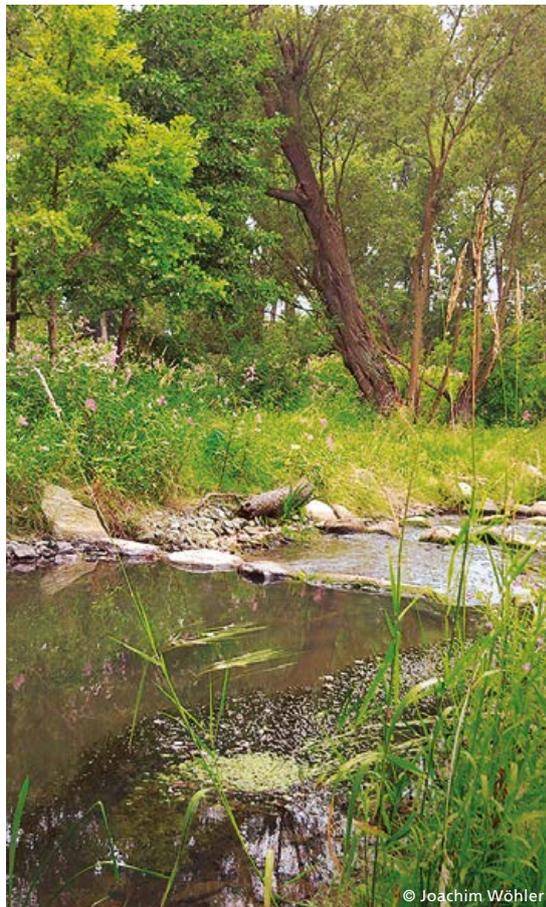
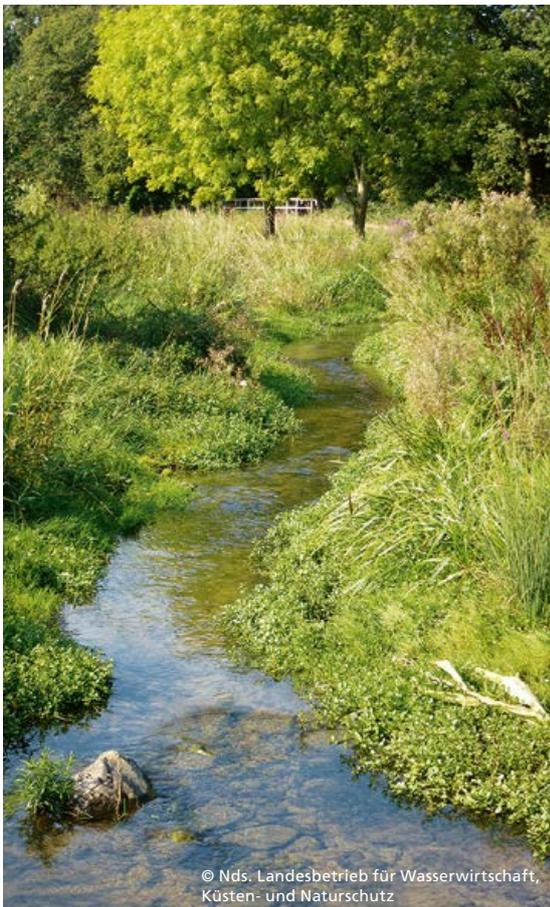
Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität leisten sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten. Hierzu zählen folgende Vorhaben:

- Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich,
- Anlage von Auenwäldern, Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen sowie der Wiederanschluss von Altarmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Verminderung von Stoffeinträgen,
- Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren (z. B. Anlage von Umflutern, Fischpässen oder die Rückverlegung von Deichen),
- Sonstige erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben (z. B. Planungen, Zweckforschungen, Erwerb von Grundstücken und Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, etc.).

Neben größeren und mittleren Vorhaben sollen auch kleine bzw. kleinräumig geplante Projekte unterstützt werden, die auf der lokalen Ebene zur Zielerreichung der EG WRRL beitragen.





ELER

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 90 %. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes beträgt der Zuschuss 100 %. Kleinere Vorhaben (bis maximal 15.000 Euro) werden ausschließlich aus Landesmitteln gefördert.

Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen.

Des Weiteren sollen sie zur Verbesserung der ökologischen Qualität oder des chemischen Zustands der Gewässer nach der EG WRRL beitragen.

Antragstellung:

Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise
www.pfeil.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Spezieller Arten- und Biotopschutz

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften (insbesondere untere Naturschutzbehörden)
- Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
- Träger der Naturparke, Stiftungen und Naturschutzverbände
- Wasser- und Bodenverbände

Mit der Maßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ werden investive Vorhaben unterstützt, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten. Der Fokus liegt dabei auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sowie auf den Naturschutz- und Großschutzgebieten.

Zielsetzung

Ziel ist die Entwicklung und Wiederherstellung der charakteristischen Agrarlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensraumstrukturen und typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten. Der spezielle Arten- und Biotopschutz ist damit eine wichtige Ergänzung zu den umweltbezogenen Fördermaßnahmen, die direkt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischer Landbau).



© Arno Schoppenhorst

Was wird gefördert?

Gefördert werden nicht-produktive Investitionen. Die Fördermaßnahme gliedert sich dabei in die Teilbereiche „Spezielle Biotopschutzmaßnahmen“ sowie „Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“.

Innerhalb der „Speziellen Biotopschutzmaßnahmen“ wird die Durchführung räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte gefördert. Förderfähig sind u. a. folgende Vorhaben:

- einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen,
- Erstinstandsetzungen (z. B. Entbuschungen, Entkusselungen, Entfernen von Vorwaldstadien),
- Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse),
- Errichtung von Verwallungen.



© Frank Kruse



© Frank Kruse

Innerhalb der „Speziellen Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“ wird die Durchführung von Projekten für typische Arten der Feldflur gefördert. Hierzu zählen u. a.:

- Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz (z. B. Weihenarten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz)
- Vorhaben zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
- Vorhaben zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer und Gräben)

Darüber hinaus ist auch das externe Projektmanagement zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der jeweiligen Maßnahme förderfähig.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 100 %. Die förderfähigen Ausgaben müssen in Niedersachsen für Biotopschutzmaßnahmen mindestens 150.000 Euro bzw. für Artenschutzmaßnahmen mindestens 25.000 Euro betragen. In Bremen liegt diese Bagatellgrenze für beide Teilbereiche bei mindestens 25.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten. Zudem muss der Schwerpunkt der Förderung insbesondere auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete liegen.

Antragstellung:

Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise
www.pfeil.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de



ELER

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Seenentwicklung

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder entsprechende sonstige umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen

Durch die Maßnahme Seenentwicklung werden Vorhaben unterstützt, die zur Verbesserung der Wasserqualität und des ökologischen Zustands an Seen beitragen, etwa durch eine Reduzierung von Stoffeinträgen. Davon profitieren nicht nur Natur und Umwelt, sondern auch die Gewässernutzenden.

Zielsetzung

Mit diesem Förderinstrument können Vorhaben durchgeführt werden, mit denen der ökologische Zustand von Stillgewässern dauerhaft verbessert wird und damit auch das natürliche Erbe des ländlichen Raums bewahrt bleibt. Gefördert werden Sanierungen und Restaurierungen, wenn sie die Gewässerqualität von Stillgewässern in ökologischer und chemischer Hinsicht, gemessen an den Qualitätskriterien der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (EG WRRL) verbessern. Berücksichtigt werden vorrangig Stillgewässer mit einer Fläche von 50 ha und kleinere Stillgewässer, die für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz oder die ländliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen können u. a. gefördert werden:

- Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzbepflanzungen,
- Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (z. B. durch Verlegung von Zuläufen),
- Entschlammung,
- Erprobung innovativer Verfahren,
- weitere Ausgaben im Zusammenhang mit o. g. Maßnahmen (z. B. Erwerb von Grundstücken oder neuen Maschinen, Machbarkeitsstudien, Planungen, Kontrolluntersuchungen).

Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindliche Kompensationsmaßnahmen), sind nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 90 % bzw. 100 % für Vorhaben in Trägerschaft des Landes. Für Vorhaben in anderer Trägerschaft (mit Ausnahme von Kommunen und deren Zusammenschlüssen) kann sofern ein übergeordnetes Landesinteresse besteht, ein Zuschuss von 100 % gewährt werden.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen zur Verbesserung der ökologischen Qualität oder des chemischen Zustands der Gewässer nach der EG WRRL beitragen und die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigen.

Antragstellung:

Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.umwelt.niedersachsen.de

Flächenmanagement für Klima und Umwelt

Antragsberechtigte:

Für den Erwerb von Flächen und notwendige Voruntersuchungen:

- Land Niedersachsen,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Stiftungen des Naturschutzes.

Im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigerungsverfahren außerdem:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften und
- Einzelne Beteiligte.



ELER

Moore zählen zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffspeichern und haben damit eine herausragende Rolle für den Klimaschutz. Niedersachsen trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung seiner großen Moorflächen und deren Klimaschutzwirkung. Erhalt und Entwicklung von Mooren wird in Niedersachsen nicht nur aus PFEIL, sondern auch aus anderen Fonds gefördert.

Zielsetzung

Mit dieser Maßnahme wird die Entwicklung von naturnahen Moorflächen ermöglicht und dadurch ein Beitrag zur langfristigen Minderung der Treibhausgasemissionen geleistet. In erster Linie soll mit dem Flächenerwerb in Kombination mit einer Flurbereinigung eine Basis geschaffen werden, um Flächen wieder zu vernässen und weitere Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Moore als Kohlenstoffspeicher durchzuführen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, welche entweder als Austauschflächen zur Verfügung gestellt oder als Moorflächen wieder vernässt werden. Durch das gleichzeitige Flurbereinigerungsverfahren werden die erworbenen Flächen neu geordnet, wodurch zusammenhängende Areale entstehen, die als Moorflächen renaturiert und wieder vernässt werden können. Neben den Kosten für das Flurbereinigerungsverfahren sind ebenso vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung und Maßnahmen zur Erschließung von Tauschflächen förderfähig.

Wie wird gefördert?

Je nach Maßnahme und Zuwendungsempfänger liegt der Fördersatz bei bis zu 75 %. Der Flächenerwerb kann unter bestimmten Bedingungen mit bis zu 50 % gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

Das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) als geeignetes Moor für den Klima-

und Umweltschutz eingestuft sein. Ein zugehöriges Flurbereinigerungsverfahren muss Bestandteil des Niedersächsischen Flurbereinigerungsprogramms und durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden sein.

Mit Blick auf das Flurbereinigerungsgesetz müssen neben Belangen des Klimaschutzes auch privatrechtliche Interessen der Grundstückseigentümer vorliegen. Grundsätzlich sollte dieses Verfahren daher nur bei breiter Zustimmung der vor Ort betroffenen Personen eingeleitet werden.

Antragstellung:

Förderanträge können bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle
 Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise
www.pfeil.niedersachsen.de
www.zile.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten

Antragsberechtigte:

Abhängig vom konkreten Vorhaben:

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Träger der Naturparke, Stiftungen, Naturschutzverbände
- Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung
- Realverbände und Jagdgenossenschaften sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Mit der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ wurde ein Instrument zur Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 geschaffen. Unterstützt werden insbesondere freiwillige Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften.

Zielsetzung

Mit der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ werden die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen und Konzepten sowie freiwillige Vorhaben unterstützt, die der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, der Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete dienen. Hierdurch werden Beiträge zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten geleistet.



© Uwe Baumert

Was wird gefördert?

Die Fördermaßnahme gliedert sich in zwei Teilbereiche. Gefördert werden sowohl „Pläne für Lebensräume und Arten“ als auch konkrete „Vorhaben für Lebensräume und Arten“.

Im Bereich „Pläne für Lebensräume und Arten“ wird die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert unterstützt. Hierzu zählen insbesondere folgende Vorhaben:

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete,
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz,
- Ausarbeitung und Aktualisierung von sonstigen, projektbezogenen Planungen und Konzepten,
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Konzepten für Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen

Der Bereich „Vorhaben für Lebensräume und Arten“ bietet Fördermöglichkeiten für Projekte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt. Gegenstand der Förderung sind u. a. Projekte für

- Hoch- und Übergangsmoore, Niedermooere und Sümpfe, Gehölzbestände inkl. Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen,
- Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen,



© Hans-Jürgen Zietz



ELER

- Biotope an Küsten, Fels- und Gesteinsbiotope, Offenlandbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden und artenreiches Grünland,
- naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder,
- Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung und zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten.

Zudem sind die Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten, Effizienzkontrollen, die Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie Projekt- und Schutzgebietsmanagements einschließlich der Maßnahmenplanungen förderfähig. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme u. a. auch den Erwerb von neuen Maschinen und Geräten, baulichen Anlagen sowie von wertvollen Flächen für den Naturschutz.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %, bei Vorhaben in Trägerschaft der Länder Niedersachsen und Bremen 100 %. Bei anderen Vorhabenträgern kann im begründeten Einzelfall die Zuwendung bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Die förderfähigen Ausgaben müssen bei Gebietskörperschaften in Niedersachsen mindestens 75.000 Euro und in Bremen mindestens 50.000 Euro betragen. Für andere Antragsteller liegt die Mindest-Fördersumme in Niedersachsen bei 50.000 Euro und in Bremen bei 25.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten. Zudem muss der Schwerpunkt der Förderung insbesondere auf der Sicherung der Natura 2000-Flächen, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete liegen.

Antragstellung:

Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise
www.pfeil.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Landschaftspflege und Gebietsmanagement

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke
- Vereine und Zweckverbände
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände
- Sonstige juristische Personen

Diese Maßnahme fördert die Zusammenarbeit von Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Damit sollen Verständnis und Akzeptanz für Natur- und Umweltschutzmaßnahmen und die Effektivität von eingesetzten Förderinstrumenten des Umwelt- und Naturschutzes verbessert werden.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum, insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Dazu zählen bspw. Landwirtinnen und Landwirte, Kommunen, Vereine und/oder Naturschutzverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, Akteure aus der Nahrungsmittelkette und der Forstwirtschaft.

Hierdurch soll ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft geleistet werden. Dies schließt insbesondere Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie mit Bedeutung für die Ziele von Natura 2000 ein. Darunter fallen z. B. artenreiches Grünland, Sand- und Moorheiden sowie Streuobstwiesen.



© Sabine Häring-Strotkötter

Zudem soll durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Kooperationspartner die Wirksamkeit und Akzeptanz anderer Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen gestärkt werden

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Aufbau von Netzwerken, Naturschutzstationen, Weideagenturen o. ä., Einrichtungen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie die Entwicklung von kooperativen Ansätzen für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietsystemen.

Folgende Maßnahmen werden dabei unterstützt:

- Schaffung neuer und Ausweitung bestehender Netzwerke zur gemeinsamen Durchführung von Projekten,
- Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirksamkeit von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,



© Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



ELER

- Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien bzw. Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität,
- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte bzw. Konzepte zur Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes.

Wie wird gefördert?

Der Zuwendungsbedarf muss mindestens 10.000 Euro betragen. Es wird ein Zuschuss von i. d. R. 80 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss auf 100 % angehoben werden, sofern ein besonderes Landesinteresse besteht.

Fördervoraussetzungen

Die am Projekt beteiligten Akteure müssen ihre Zusammenarbeit in einem verbindlichen Vertrag regeln. Am Zusammenschluss müssen mindestens zwei Partner bzw. Akteure aus dem Agrarsektor, dem Forstsektor oder der Nahrungsmittelkette sowie Akteure aus dem Naturschutz beteiligt sein.

Antragstellende Einrichtungen sollen regional verankert sein und über Fachkenntnisse und Erfahrungen in den hier genannten Themenbereichen sowie in der Beratung oder Kooperation lokaler Akteure verfügen. Des Weiteren muss bei der Antragsstellung eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden.

Antragstellung:

Anträge können jährlich zum 30. September gestellt werden.

Bewilligungsstelle

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.umwelt.niedersachsen.de

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



ELER

Übergangs- und Küstengewässer

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder entsprechende sonstige umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen

Küstennahe Bereiche der Nordsee und auch die durch Salzwasser geprägten Mündungsbereiche der Flüsse sind vielfach durch wasserbauliche Maßnahmen und stoffliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität belastet. Dieses Förderinstrument ermöglicht vielfältige Aktivitäten, die den ökologischen Zustand dieser Übergangs- und Küstengewässer verbessern. Hiervon profitiert auch die Nordsee insgesamt.

Zielsetzung

Mit dieser Maßnahme werden Projekte zur Verbesserung des Umweltzustands in den Übergangs- und Küstengewässern, der insbesondere durch Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird, unterstützt. Hierdurch soll ein Beitrag zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL) sowie der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (EG MSRL) geleistet werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands in den Übergangs- und Küstengewässern einschließlich der direkt einmündenden Marschgewässer beitragen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten, insbesondere Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers sowie zur Regeneration von Seegras,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, z. B. durch Herstellung von Tidepoldern,
- Vorhaben zur Verringerung des Nährstoffeintrages in die Küstengewässer,
- Investitionen für einen natürlichen Transport und eine natürliche Ablagerung von Sedimenten der Übergangsgewässer (natürliche Sedimentdynamik),
- erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben (u. a. Planungen, konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen, Kontrolluntersuchungen, Erwerb von Grundstücken und Maschinen).

Die Projekte sollen sich zunächst auf den Bereich der Ems konzentrieren, die Förderung ist aber auf andere Flussmündungsgebiete übertragbar.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 90 %. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen wird ein Zuschuss von 100 % gewährt.

Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft die Anforderungen des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Zudem müssen die Vorhaben der Verbesserung der ökologischen Qualität oder der Verbesserung des chemischen Zustands der Gewässer nach der EG WRRL dienen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

www.pfeil.niedersachsen.de

www.umwelt.niedersachsen.de

Bessere Versorgung mit alternativen Treibstoffen – Straße, Schiene, Binnenhäfen

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen, die Versorgungseinrichtungen für alternative Antriebsenergien anbieten oder anbieten werden



EFRE

Mit diesem Förderprogramm soll die Versorgung mit alternativen Treibstoffen künftig deutlich verbessert werden. Förderfähig sind zum einen elektromobile Maßnahmen im öffentlichen und kommunalen Verkehr der niedersächsischen Städte. Dazu kommt die Verbesserung der Ladeinfrastruktur mit Strom für die Binnenschifffahrt. Zudem sollen Modellprojekte für den Bahnverkehr entstehen, um hier Anreize dafür zu schaffen, dass alternative Antriebe entwickelt werden.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, die Nutzung klimafreundlicher Antriebstechnologien weiter zu etablieren, um so den Ausstoß von CO₂ im Verkehrssektor kontinuierlich zu reduzieren. Dabei geht es nicht nur um Elektro, sondern auch um alternative Treibstoffe für Züge und im Bereich der Binnenschifffahrt.



Was wird gefördert?

- Folgende Vorhaben werden gefördert:
- Auf- und Ausbau von
 - Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs mit alternativen Treibstoffen (z.B. LNG-Betankungseinrichtungen)
 - Ladeinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt mit Ladestrom
 - Modellprojekte im Bahnverkehr zur Stimulierung des Einsatzes alternativer Antriebe
 - Elektromobile Maßnahmen im Bereich städtischer Mobilität zur Unterstützung des Einsatzes und der

Nutzung alternativer Kraftstoffe im öffentlichen Verkehr und Kommunalverkehr

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen mehrere Nachweise erbringen, z. B. zur gesicherten Gesamtfinanzierung und zu den erfolgreichen projektbezogenen Genehmigungen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
www.nbank.de

Weitere Hinweise
www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Versorgung-des-Verkehrs-mit-alternativen-Treibstoffen

Regional-entwicklung

Soziales, Bildung und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere Unternehmen

Land- und Forstwirtschaft

Bauen und Infrastruktur

Umwelt, Natur und Klimaschutz



EFRE

Verbesserung der Stadt-Umland-Mobilität

Antragsberechtigte:

- Aufgabenträger für den öffentlichen Nahverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
- Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden

Mit diesem Förderprogramm werden die Errichtung und der Betrieb von Mobilitätszentralen unterstützt. Mobilitätszentralen sollen Menschen gezielt dahingehend beraten, verstärkt CO₂-arme Beförderungsangebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu nutzen.

Zielsetzung

In erster Linie dient die Förderung dazu, den motorisierten Individualverkehr verstärkt durch CO₂-arme Mobilitätsangebote sowie mit alternativen Antrieben ausgestattete Verkehrsmittel des ÖPNV zu ersetzen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Städte und regionale Zentren aus dem Umland besser erreicht werden können.



Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Personalausgaben
- Sachausgaben, z. B. Büro- und Raumausstattung, Telekommunikationskosten, Weiterbildungsangebote, Marketing
- Ausgaben für Technik inkl. Call-Center-Funktion und Software
- Indirekte Ausgaben: Miete für Gebäude, Steuern und Versicherung
- Mobile Mobilitätszentralen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 600.000 Euro. Im Einzelfall kann dieser Höchstbetrag überschritten werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen ein schlüssiges, nachvollziehbares Konzept mit Angaben zu Zielen und Maßnahmen, Fortführung (insbes. Finanzierung) nach Ende der Förderung etc. vorlegen. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind u. a. die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen.

Antragstellung:

Förderanträge können vor Beginn des Vorhabens jederzeit gestellt werden.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-der-Stadt-Umlandmobilität-im-öffentlichen-Personennahverkehr-\(Mobilitätszentralen\)](http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-der-Stadt-Umlandmobilität-im-öffentlichen-Personennahverkehr-(Mobilitätszentralen))

Regeneration von Mooren bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren und Erprobung alternativer, klimaschonender Bewirtschaftungsformen von Moorböden



EFRE

- Antragsberechtigte:**
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, z. B. Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine
 - Landwirtschaftliche, torfgewinnende, torfverarbeitende, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Unternehmen

Mit der Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ werden freiwillige Vorhaben zum Erhalt und zur Entwicklung von Hoch- und Niedermooren unterstützt, die dem Klimaschutz dienen, indem sie zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

Zielsetzung

Hoch- und Niedermoore zählen zu den kohlenstoffreichsten Böden. Weite Teile der Mooregebiete in Niedersachsen – eines der moorreichsten Bundesländer Deutschlands – werden entwässert, um sie für den Torfabbau sowie die Land- und Forstwirtschaft nutzbar zu machen. Dadurch werden große Mengen an Treibhausgasen freigesetzt, die über Jahrtausende im Torfkörper gespeichert waren. Ziel dieses Förderprogramms ist, diese Moore als Kohlenstoffspeicher aber auch für die biologische Vielfalt zu erhalten.

Was wird gefördert?

- Folgende Vorhaben werden gefördert:
- Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren, z. B. Erstellung von Gutachten, Planungen, Öffentlichkeitsarbeit, Koordinations- und Beratungstätigkeiten, „Runde Tische“, Management- und Projektplanungsaufgaben, Monitoring und Erfolgskontrollen zur Optimierung von Vorhaben
 - Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung, um Vorhaben zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden nachhaltig zu etablieren und im Zusammenhang stehende begleitende Forschung
 - Pilotprojekte zur Erprobung von Paludikulturen bei „nasser“ Landwirtschaft

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100 %.

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind unter anderem die Ausgaben für Erwerb, Bau, Personal oder Beschaffung. Nicht förderfähig sind allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben).

Antragstellung:
Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
www.nbank.de
Weitere Hinweise
www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Klimaschutz-durch-Moorentwicklung

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Besserer Zugang zu Schiene und Wasserstraße im Güterverkehr, GVZ, Binnenhäfen, nachhaltige Logistiklösungen

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen, die Güterverkehrszentren oder Binnenhäfen entwickeln oder betreiben
- Juristische Personen, die als Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster agieren sowie Gebietskörperschaften, die als Mitglieder landesweiter Logistiknetzwerke/-cluster satzungsgemäß eine herausgehobene Rolle spielen

Damit Unternehmen im Güterverkehr nachhaltig auf Schienen oder Binnenwasserstraßen setzen, fördert das Land Niedersachsen über dieses Förderprogramm entsprechende Maßnahmen. Zentrale Elemente sind insbesondere die Weiterentwicklung von Güterverkehrszentren oder Binnenhäfen sowie Unterstützungsmaßnahmen für klimaschonende Logistiklösungen.

Zielsetzung

Mit diesem Förderprogramm sollen der Zugang und die Nutzung CO₂-armer Verkehrsträger im Güterverkehr verbessert und Schienen sowie Binnenwasserstraßen für den Gütertransport attraktiver gemacht werden. Das kann beispielsweise dadurch geschehen, dass entsprechende Flächen für den Ausbau von Binnenhäfen oder Güterverkehrszentren bereitgestellt werden. Auch klimaschonende Logistiklösungen in Form von Studien, Marketingmaßnahmen oder auch ganz konkreten Anwendungen sind förderfähig.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Weiterentwicklung der Netze für intermodale Knoten des Landes (Güterverkehrszentren, Binnenhäfen) einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung und Bereitstellung von Flächen mit dem Ziel, Initialzündungen zur Nutzung CO₂-sparender Transportangebote für Spediteure, Verloader etc. zu schaffen
- Unterstützungsmaßnahmen für klimaschonende Logistiklösungen wie Studien, Anwendungen und deren Umsetzung sowie begleitende Marketingmaßnahmen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von grundsätzlich bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen mehrere Nachweise erbringen, z. B. zur gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Netze für intermodale Knoten des Landes (Güterverkehrszentren, Binnenhäfen) ist zudem ein Nachweis darüber erforderlich, dass sich das Vorhaben aus den relevanten strategischen Entwicklungskonzepten des Landes Niedersachsen ergibt.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

[www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Stärkung-CO₂-armer-Verkehrsträger](http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Stärkung-CO2-armer-Verkehrsträger)

Nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kultur- und Naturerbes sowie Sicherung der biologischen Vielfalt



EFRE

Antragsberechtigte:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Träger der Naturparke, Verbände, Stiftungen und Vereine
- Unternehmen, sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Mit dem Förderprogramm „Landschaftswerte“ werden Projekte unterstützt, die nachhaltig dazu beitragen, das Natur- und Kulturlandschaftserbe in Niedersachsen zu schützen, zu bewahren und zu fördern. Zudem sollen die Qualität vorhandener Angebote gesteigert und neue, attraktive Infrastrukturen geschaffen werden.

Zielsetzung

Ziel ist es, durch eine positive Entwicklung der geschützten Natur und Kulturlandschaften einen Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum zu leisten. Darüber hinaus sollen natürliche Infrastrukturen gesichert und entwickelt werden, durch die die Biodiversität erhöht wird oder Ökosystemdienstleistungen genutzt werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Errichtung, Ausbau und Aufwertung von Informationseinrichtungen
- Naturschutzbildungsangebote, Besucherlenkungsmaßnahmen, Schaffung von Naturbeobachtungsmöglichkeiten
- Konzeptionelle Vorhaben im Rahmen des Kulturlandschafts- und Naturerbes
- Angebote zur Förderung der Inklusion
- Netzwerke von Partnerbetrieben und -initiativen, Entwicklung und Vermarktung von Naturschutzprodukten
- Renaturierungsmaßnahmen, Wiederherstellung bzw. Sanierung naturnaher Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen
- Herstellung, Ergänzung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen
- Schutz und Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente als Bestandteil der grünen Infrastruktur
- Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente in urbanen Bereichen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall kann die Förderung mit Landesmitteln auf einen Höchstfördersatz von 65 % aufgestockt werden.

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind unter anderem die Ausgaben für Erwerb, Bau, Personal oder Beschaffung. Nicht förderfähig sind allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben).

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben, regelmäßig zum 30.09. eines Jahres.



Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Landschaftswerte

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen

Antragsberechtigte:

- Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige Organisationen
(„Non Profit Organisationen“ i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz)
- Soziale und gesundheitliche Einrichtungen
- Kultureinrichtungen
- Juristische Personen des Privatrechts in Fällen, in denen sich die öffentliche Hand einer privaten Rechtsform bedient

Mit diesem Förderprogramm werden Investitionen öffentlicher Träger in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden im Rahmen von innovativen Modell- bzw. Pilotvorhaben sowie die Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung dienen, unterstützt.

Zielsetzung

Ziel ist es, Anreize für investive Maßnahmen von öffentlichen Trägern zu setzen, die zu einer erheblichen Energieeinsparung bzw. Verbesserung der Energieeffizienz sowie zu einer spürbaren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes führen.



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Investitionen in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden einschließlich Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung vorgenannter Gebäude dienen
- Speicherung erneuerbarer Energien am Ort ihrer Entstehung
- Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie inklusive der Errichtung von Wärmenetzen einschließlich der dazugehörigen Erstellung von Wärmekonzepten

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Zuwendung liegt bei 1 Mio. Euro pro Projekt.

Bei sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen beträgt die Förderung mindestens 50.000 und bei Kultureinrichtungen mindestens 25.000 Euro.



EFRE

Fördervoraussetzungen

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, deren erwartete Energieeinsparung mindestens im Verhältnis von 140 t CO₂-Äquivalenten pro Jahr und einer Million Euro Investitionssumme liegt. Ein Nachweis ist zwei Jahre nach Abschluss des Projektes durch den Antragsteller, das beauftragte Ingenieur-/Planungsbüro oder durch den Sachverständigen vorzulegen.

Bei Antragstellung ist ein Gutachten eines Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien vorzulegen. Ein Sachverständigengutachten des mit der Planung der Maßnahme beauftragten Ingenieur- oder Planungsbüros genügt hierfür nicht.

Geeignete Sachverständige finden Sie auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Handelt es sich um Ersatzneubauten, werden innovative

Modell- und Pilotvorhaben nur in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen oder Hochschulen gefördert. Bei reinen Neubauten ist ein Vergleich mit einem Bestandsgebäude nicht möglich, sodass keine CO₂-Einsparung erfolgt und eine Förderung nicht in Betracht kommt.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben. Grundsätzlich können Anträge bei der NBank jeweils zum 30.04. und 30.11. eines Jahres gestellt werden.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeinsparung-und-Energieeffizienz-bei-öffentl.-Trägern-sowie-Kultureinrichtungen

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Sanierung von Brachflächen durch Beseitigung von Umweltschäden zur baulichen Nachnutzung sowie zur Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur

Antragsberechtigte:

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts

Mit dem Förderprogramm „Brachflächenrecycling“ werden Investoren und Gebietskörperschaften bei der Sanierung schadstoffbelasteter Brachflächen unterstützt, um sie einer nachhaltigen Nachnutzung zuzuführen.

Zielsetzung

Die Förderung zielt darauf ab, Industriebrachen und ungenutzte Gewerbeflächen, die mit Schadstoffen belastet sind, wieder als Wohn- und Gewerbegebiete, als Freiraum oder grüne Infrastruktur zu nutzen. Es werden Anreize geschaffen, trotz eines hohen Sanierungsaufwands Umweltschäden zu beseitigen, damit die Flächen wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Konversionsflächen) zur Beseitigung von Umweltschäden und zur nachhaltigen Nachnutzung (bauliche Nachnutzung, Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur)

- Erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen
- Gebäudeabbrüche, soweit die Ausgaben hierfür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus EFRE-Mitteln in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Im Einzelfall ist eine Aufstockung mit Landesmitteln auf maximal 65 % möglich.





EFRE

Fördervoraussetzungen

Wesentliche Voraussetzungen zur Förderung sind:

- Die förderfähigen Ausgaben für ein Vorhaben müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50.000 Euro betragen.
- In einem Nachnutzungskonzept ist darzustellen, inwiefern die Fläche einer nachhaltigen Nachnutzung zugeführt werden soll. Zudem hat das Konzept die einvernehmliche Abstimmung mit der jeweiligen Gebietskörperschaft und ihren Entwicklungszielen nachzuweisen. Ferner erläutert es, inwiefern die geplante Nachnutzung der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung entspricht.
- Es darf keinen Antragssteller oder Dritten geben, der zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet ist und dem gegenüber diese Verpflichtung durchsetzbar ist.

- Soweit zur Durchführung eines Vorhabens Sachverständige hinzugezogen werden, müssen diese nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) anerkannt sein.
- Handelt es sich um eine Altlast, muss diese im Altlastenkataster geführt werden. Zudem ist eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung erforderlich.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.



Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Brachflächenrecycling-Sanierung-von-verschmutzten-Flächen

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz



EFRE

Bessere Versorgung mit alternativen Treibstoffen – Seehäfen

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen, die Versorgungseinrichtungen für alternative Treibstoffe oder für die klimaschonende Energieversorgung von Schiffen für niedersächsische Seehäfen entwickeln oder dort errichten bzw. betreiben

Mit diesem Programm fördert das Land Niedersachsen Antragsteller, die Einrichtungen zur Verbesserung der Versorgung von See- und Binnenschiffen mit alternativen Treibstoffen und Energie entwickeln, planen, errichten oder erweitern.

Zielsetzung

Dieses Förderprogramm soll dazu beitragen, die Seehäfen und die Schifffahrt in Niedersachsen sauberer zu machen, also den CO₂- und Schadstoffausstoß zu reduzieren. Möglich wird das zum Beispiel durch den Einsatz von umweltverträglicheren Treibstoffen und Energien wie Landstrom oder Flüssigerdgas (LNG).



Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Entwicklung, Planung, Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen zur Verbesserung der Versorgung von See- und Binnenschiffen in niedersächsischen Seehäfen mit alternativen Treibstoffen und Energie, wie etwa Flüssigerdgas (LNG) und Landstrom
- Insbesondere Speichereinrichtungen, Tanklager, Verteilnetze und Kabelanlagen sowie dazugehörige Sicherungseinrichtungen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von grundsätzlich bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe beträgt mindestens 50.000 Euro und max. 3 Mio. Euro.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen mehrere Nachweise erbringen, z. B. zur gesicherten Gesamtfinanzierung oder einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Antragstellung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.



Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Versorgung-mit-alternativen-Treibstoffen-und-Energie-in-Seehafen

Verbesserung der Energie- und Rohstoffproduktivität von KMU

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Einrichtungen, Unternehmen, Verbände, Kammern und Branchenvertretungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz unterstützen



EFRE

Mit diesem Förderprogramm werden KMU sowie unterstützende Einrichtungen bei investiven oder beratenden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur besseren Nutzung betrieblicher Ressourcen und effizienteren Energienutzung leisten.

Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, den CO₂-Ausstoß nachhaltig zu verringern sowie die Energie- und Rohstoffproduktivität in der niedersächsischen Wirtschaft zu verbessern.



Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen die Expertise eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie autorisierten Beratungsunternehmens beifügen, die die technische Durchführbarkeit und die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten bescheinigt. Bei Energieeffizienzmaßnahmen kann das Gutachten auch durch einen Sachverständigen erstellt werden. Das Sachverständigengutachten darf nicht von dem mit der Planung der Maßnahme befassten Ingenieur- oder Planungsbüro erstellt werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs
- Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie (inklusive der Errichtung von Wärmenetzen und innovativer Speicherung erneuerbarer Energien am Ort ihres Entstehens)
- Betriebliche Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben. Die Zuschusshöhe für Maßnahmen zur Energieeffizienz liegt zwischen 25.000 Euro und 250.000 Euro, für Netzwerke bei maximal 200.000 Euro. Maßnahmen zur Ressourceneffizienz werden mit maximal 80.000 Euro und Ausgaben für Beratung bis 5.000 Euro bezuschusst.

Antragstellung:

Antragsunterlagen und Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de

Weitere Hinweise

www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Optimierung-des-betrieblichen-Ressourcen-und-Energiemanagement-Ressourceneffizienzprojekte

Regional-
entwicklung

Soziales, Bildung
und Gleichstellung

Innovation

Kleine und mittlere
Unternehmen

Land- und
Forstwirtschaft

Bauen und
Infrastruktur

Umwelt, Natur
und Klimaschutz

Regionalentwicklung		329,04 Mio. €	Regionale Fachkräftebündnisse – Förderung für regionale Fachkräfteprojekte	Seite 41
Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne	Seite 12		Jugendwerkstätten: Unterstützung junger Menschen mit Eingliederungshemmnissen beim Übergang von der Schule in den Beruf	Seite 42
LEADER	Seite 14		Pro-Aktiv-Centren: Unterstützung junger Menschen mit Eingliederungshemmnissen beim Übergang von der Schule in den Beruf	Seite 43
Kulturerbe	Seite 16		Informations- und Bildungsangebote zu Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt („Transparenz schaffen“)	Seite 44
Basisdienstleistungen	Seite 17		Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung	Seite 46
Ländlicher Tourismus	Seite 18			
Regionalmanagement	Seite 19			
Touristische Infrastrukturen für wettbewerbsfähige KMU	Seite 20			
Soziales, Bildung und Gleichstellung		260,44 Mio. €	Innovation	203,57 Mio. €
Berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen	Seite 24		Technologietransfer: Beratung von KMU	Seite 50
Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	Seite 25		Technologietransfer: Innovationsnetzwerke	Seite 52
Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	Seite 26		Innovation in Betrieben: Zuschüsse und Darlehen für Einzel-, Verbund- und Kooperationsvorhaben	Seite 53
Weiterbildung für Beschäftigte in KMU und für Inhaber kleiner Unternehmer	Seite 28		Niedrigschwellige Innovationsförderung für KMU und Handwerk	Seite 54
Berufliche Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung	Seite 30		Außeruniversitäre Forschungsinstitute für Innovationen in der Wirtschaft	Seite 55
Förderung bedarfsgerechter Bildungsangebote durch Öffnung von Hochschulen	Seite 32		Innovation durch Hochschulen	Seite 56
Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung	Seite 34		Europäische Innovationspartnerschaften für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit	Seite 58
Inklusion durch Enkulturation	Seite 36		Soziale Innovationen zur Lösung sozialer Herausforderungen	Seite 60
Förderung von Ausbildungsverbänden, Förderung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung	Seite 38			
Qualifizierung und Stabilisierung für Arbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Seite 40		KMU	151 Mio. €
			Beteiligungsfonds; Beteiligungskapital für KMU	Seite 64
			MikroSTARTer; Darlehen ohne Sicherheiten für GründerInnen und junge KMU	Seite 65

Modernisierung und Erweiterung von Technologie- und Gründerzentren	Seite 66
Stärkung der maritimen Verbundwirtschaft und Offshore-Windenergie	Seite 67
Einzelbetriebliche Investitionsförderung (in strukturschwachen Gebieten)	Seite 68
Nachfolgemoderation der Kammern für erfolgreiche Unternehmensnachfolge	Seite 69
Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Seite 70

Land- und Forstwirtschaft 535,7 Mio. €

Tierschutz	Seite 74
Einzelbetriebliche Beratung in der Landwirtschaft	Seite 76
Ökologischer Landbau	Seite 78
Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Seite 80
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	Seite 82
Gewässerschutzberatung	Seite 85

Bauen und Infrastruktur 203,42 Mio. €

Breitbandanbindung von Gewerbegebieten	Seite 88
Moderne Gewerbegebiete	Seite 89
Ländlicher Wegebau	Seite 90
Flurbereinigung	Seite 91
Hochwasserschutz im Binnenland	Seite 93

Umwelt, Natur und Klimaschutz 343 Mio. €

Fließgewässerentwicklung	Seite 96
Spezieller Arten- und Biotopschutz	Seite 98
Seenentwicklung	Seite 100
Flächenmanagement für Klima und Umwelt	Seite 101
Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten	Seite 102
Landschaftspflege und Gebietsmanagement	Seite 104
Übergangs- und Küstengewässer	Seite 106
Bessere Versorgung mit alternativen Treibstoffen – Straße, Schiene, Binnenhäfen	Seite 107
Verbesserung der Stadt-Umland-Mobilität	Seite 108
Regeneration von Mooren	Seite 109
Besserer Zugang zu Schiene und Wasserstraßen im Güterverkehr	Seite 110
Nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kultur- und Naturerbes	Seite 111
Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	Seite 112
Sanierung von Brachflächen durch Beseitigung von Umweltschäden	Seite 114
Bessere Versorgung mit alternativen Treibstoffen – Seehäfen	Seite 116
Verbesserung der Energie- und Rohstoffproduktivität von KMU	Seite 117

Legende

- ESF** Europäischer Sozialfonds
- EFRE** Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ELER** Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Herausgeber

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
Windmühlenstraße 1–2
30159 Hannover
www.mb.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
www.ml.niedersachsen.de

www.europa-fuer-niedersachsen.de



Niedersachsen. Klar.

Stand: März 2019